

47/ME



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Abteilung VII/A/1

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 und weitere Bundesgesetze geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2000)

GZ 921.020/1-VII/A/1/00

Wollzeile 1 - 3
A-1010 Wien
Telefax: (01) 51 433/7475
Sachbearbeiterin: Mag. Wawerka
Telefon: (01) 51 433/7118

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Sektion I
das Bundeskanzleramt - Sektion V
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion II
das Kabinett von Herrn Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Herrn Bundesminister Dr. GRASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANCK
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abt. VII/2 des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
den Österreichischen Theaterverband
die Österreichische Bundesforste AG
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Post und Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Ärztekammer
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung der österreichischen Richter

die Österreichische Rektorenkonferenz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Hochschülerschaft
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Gruppe I/B
alle Universitäten und Universitäten der Künste
das Österreichische Universitätenkuratorium
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Hochschullehrer
den Universitätslehrerverband
den Lektorenverband

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2000 samt Erläuterungen.

Schwerpunkte des Entwurfs sind

1. die Schaffung einer Vergütung für Ärzte an Universitätskliniken im Zusammenhang mit der Umsetzung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes und
2. eine Anpassung des Vertragsbedienstetenrechts an den bereits in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000 hinsichtlich der Urlaubsaliquotierung und des Postensuchtages.

Die weiteren Änderungen sind in einer Übersicht im Punkt C des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen dargestellt.

Es wird um Abgabe einer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

2. Mai 2000

gebeten. Mit Rücksicht auf die in der jüngsten Bundesministeriengesetz-Novelle mit Wirksamkeit vom 1. April 2000 vorgesehenen Organisationsänderungen wird gebeten, diese Stellungnahme an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport zu richten. Die im Kopf des Schreibens angeführte Adresse, Telefon- und Faxnummer ändern sich dadurch nicht. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates (gegebenenfalls auch in elektronischer Form unter der Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zuzuleiten und das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hievon in Kenntnis zu setzen.

23. März 2000
Für den Bundesminister:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

b/mx

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Verwaltungskademiegesetz, das Auslandszulagengesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2000)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
2	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
4	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
5	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
6	Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
7	Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
8	Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
9	Änderung des Überbrückungshilfengesetzes
10	Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
11	Änderung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes
12	Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984
13	Änderung des Richterdienstgesetzes
14	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
15	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
16	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
17	Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966
18	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes
19	Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes
20	Änderung des Verwaltungskademiegesetzes
21	Änderung des Auslandszulagengesetzes
22	Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes
23	Änderung des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte
24	Änderung des Poststrukturgesetzes
25	Aufhebung von Rechtsvorschriften

Artikel 1

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. In der jeweils grammatisch richtigen Form werden ersetzt:

- a) in der Überschrift des § 3, im § 3 Abs. 6 und 7, im § 4 Abs. 4 und 5, im § 13 Abs. 3, im § 24 Abs. 5 Z 2, im § 74 Abs. 4, im § 81a Abs. 2, im § 137 Abs. 1 und 4, im § 138 Abs. 3, im § 143 Abs. 1 und 4, im § 147 Abs. 1 und 4, im § 148 Abs. 4, im § 152 Abs. 6, im § 160 Abs. 2, im § 194 Abs. 4, im § 229 Abs. 3, im § 231a Abs. 2, im § 247f Abs. 2, im § 249b Abs. 4, im § 256 Abs. 4, im § 280 Abs. 2 und in der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 7 die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“,
- b) im § 28 Abs. 1, im § 41a Abs. 4 und im § 41e Abs. 2 das Wort „Bundeskanzler“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“,
- c) im § 41a Abs. 1, im § 41e Abs. 1 und im § 99 Abs. 1 das Wort „Bundeskanzleramt“ durch die Bezeichnung

„Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport“,

d) im § 137 Abs. 5 die Bezeichnung „Bundesministerium für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport“,

e) im § 159, im § 161 Abs. 3, im § 175 Abs. 3, im § 176 Abs. 1 und 3, im § 178 Abs. 3, im § 194 Abs. 4 und in der Anlage I Z 21.4 die Bezeichnung „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“,

f) im § 161 Abs. 1 die Bezeichnung „Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“,

g) im § 221 Abs. 1, im § 224 und in der Anlage I Z 3.27 die Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“,

h) im § 249b Abs. 4 die Bezeichnung „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“.

2. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist die Prüfungskommission vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu errichten, bedürfen die Bediensteten, die nicht dem Personalstand des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport angehören, zu ihrer Bestellung eines Vorschlags ihrer obersten Dienstbehörde.“

3. § 41e Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder der Berufungskommission haben Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport festzusetzen ist.“

4. Nach § 155 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Universitätslehrer, die an Universitäten als Ärzte (§ 2 Abs. 2 Ärztegesetz 1998) verwendet werden, dürfen abgesehen vom Fall des § 50c Abs. 3 - mit ihrer Zustimmung über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zu ärztlichen Journaldiensten herangezogen werden.“

5. § 279 lautet:

„§ 279. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung oder des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Bundespräsidenten, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.“

6. § 280 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

7. Dem § 284 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 3 Überschrift und Abs. 6 und 7, § 4 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 3, § 24 Abs. 5 Z 2, § 28 Abs. 1 und 3, § 41a Abs. 1 und 4, § 41e Abs. 1, 2 und 3, § 74 Abs. 4, § 81a Abs. 2, § 99 Abs. 1, § 137 Abs. 1, 4 und 5, § 138 Abs. 3, § 143 Abs. 1 und 4, § 147 Abs. 1 und 4, § 148 Abs. 4, § 152 Abs. 6, § 159, § 160 Abs. 2, § 161 Abs. 1 und 3, § 175 Abs. 3, § 176 Abs. 1 und 3, § 178 Abs. 3, § 194 Abs. 4, § 221 Abs. 1, § 224, § 229 Abs. 3, § 231a Abs. 2, § 247f Abs. 2, § 249b Abs. 4, § 256 Abs. 4, § 279, § 280 Abs. 2 und 3 und Anlage I Z 3.27, Z 21.4 und Z 23.1 Abs. 7 mit 1. April 2000,
2. § 155 Abs. 5a, Anlage I Z 22.5, Z 23.2, Z 23.3, Z 23.10, Z 24.1, Z 25.1, Z 26.1 und Z 27 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000,
3. Anlage I Z 5.11 samt Überschrift und Z 17.2 lit. b mit 1. September 2000.“

8. Anlage I Z 5.11 samt Überschrift lautet:

„Militärhundeführer sowie sonstiges Sicherheits- und Wachpersonal in Heeres-Munitionsanstalten

5.11. Für Militärhundeführer sowie sonstiges Sicherheits- und Wachpersonal in Heeres-Munitionsanstalten die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und die entsprechende Verwendung.“

9. Anlage I Z 17.2 lit. b lautet:

„b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und das Erbringen der Voraussetzungen für die Ernennung zum Offizier des Milizstandes nach § 7 des Wehrgesetzes 1990.“

10. In den jeweils genannten Bestimmungen der Anlage I wird ersetzt

a) der Ausdruck „Polytechnischen Lehrgängen“ durch den Ausdruck „Polytechnischen Schulen“: Z 22.5 in der Spalte

- 3 -

„Verwendung“, Z 24.1 in der Spalte „Verwendung“ und in der Spalte „Erfordernis“ im Abs. 3. Z 25.1 in der Spalte „Verwendung“, Z 26.1 in der Spalte „Verwendung“ und Z 27 in der Spalte „Verwendung“;

b) der Ausdruck „Polytechnische Lehrgänge“ durch den Ausdruck „Polytechnische Lehrgänge bzw. Schulen“: Z 23.2 in der Spalte „Erfordernis“ in lit. a sublit. bb, Z 23.3 in der Spalte „Erfordernis“ in lit. a sublit. bb, Z 23.10 in der Spalte „Erfordernis“ im Abs. 2 lit. a, Z 24.1 in der Spalte „Erfordernis“ im Abs. 1.

Artikel 2

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt – soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.“

2. In der Einleitung der Anlage zu § 12 Abs. 2a Z 3 wird das Zitat „§ 12 Abs. 2a Z 2“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 2a Z 3“ ersetzt.

3. In der jeweils grammatisch richtigen Form werden ersetzt:

a) im § 12 Abs. 3 und 5, im § 15 Abs. 2a und 8, im § 16a Abs. 3, im § 17a Abs. 2, im § 17b Abs. 4, im § 18 Abs. 2, im § 19, im § 19a Abs. 2, im § 19b Abs. 2, im § 20a Abs. 2, im § 20d Abs. 2, im § 21 Abs. 10 und 12, im § 23 Abs. 3, im § 24 Abs. 1 und 2, im § 24a Abs. 3, im § 24b Abs. 7, im § 25 Abs. 1, im § 54 Abs. 4, im § 53a Abs. 4, im § 57 Abs. 1, 6 und 9, im § 71a Abs. 1, im § 82 Abs. 3, im § 112f Abs. 2, im § 112h, im § 121 Abs. 4, im § 167, im § 169 Abs. 2 und im § 171 Abs. 1 die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“;

b) im § 13a Abs. 5 und im § 25 Abs. 2 die Bezeichnung „Bundesministerium für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport“,

c) im § 167 die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“.

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Erfüllt ein Beamter der Verwendungsgruppe A 1 oder einer anderen Verwendungsgruppe, für das eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung Ernennungserfordernis ist, dieses Erfordernis erst nach seiner Einstufung in diese Verwendungsgruppe, ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 8 oder der Abs. 6 oder 7 ein günstigerer Vorrückungsstichtag ergeben hätte, wenn dieses Erfordernis bereits am Beginn des Dienstverhältnisses erfüllt gewesen wäre.“

5. Nach § 13 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Ist jedoch im Fall des Abs. 3 Z 1 der Beamte nach Beendigung des Karenzurlaubs am Dienstantritt wegen Krankheit, Unfall oder anderer wichtiger seine Person betreffende Gründe, an denen ihn kein Verschulden trifft, verhindert, tritt an die Stelle des Tages des Wiederantritts des Dienstes der auf das Ende des Karenzurlaubs folgende Arbeitstag.“

6. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die unter Abs. 1 Z 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist (Einzelpauschale). Die Pauschalierung bedarf in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3 bis 6 und 10 der Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig (Gruppenpauschale). Bei pauschalierten Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.“

7. Dem § 15a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 erster Satz gilt nicht für die Leistung von Journaldiensten gemäß § 155 Abs. 5a BDG 1979. Auf die Bemessung der hiefür gebührenden Journaldienstzulage sind die Grundsätze des § 16 Abs. 8 anzuwenden.“

8. Im § 24a Abs. 6 wird der Ausdruck „das Österreichische Statistische Zentralamt“ durch den Ausdruck „die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ersetzt.

9. Nach § 40b wird folgender § 40c samt Überschrift eingefügt:

„Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

§ 40c. (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub oder eine Freistellung gemäß § 160 BDG 1979, während dessen (derer) der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Unterbleibt die Mitwirkung an den im Abs. 1 genannten Aufgaben aus einem anderen Grund für länger als einen Monat, ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte die Mitwirkung wieder aufnimmt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(3) Anfall und Einstellung der Vergütung nach Abs. 1 werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen des § 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach §§ 15g oder 15h MSchG oder
3. bei Teilzeitbeschäftigung nach §§ 8 oder 8a EKUG

in dem Ausmaß, das der Wochendienstzeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 3 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1, 2 oder 3 gilt.

(5) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschweriszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBL. Nr. 485/1971, anzuwenden.“

10. Dem § 51a Abs. 16 wird folgender Satz angefügt:

„Auf diesen Betrag ist Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.“

11. Dem § 52 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Beträge gemäß Abs. 3 und 4 erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.“

12. Nach § 53a wird folgender § 53b samt Überschrift eingefügt:

„Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

§ 53b. (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Universitätsassistenten und Universitätsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub oder eine Freistellung gemäß § 160 BDG 1979, während dessen (derer) der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Unterbleibt die Mitwirkung an den im Abs. 1 genannten Aufgaben aus einem anderen Grund für länger als einen Monat, ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte die Mitwirkung wieder aufnimmt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(3) Anfall und Einstellung der Vergütung nach Abs. 1 werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen des § 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach §§ 15g oder 15h MSchG oder
3. bei Teilzeitbeschäftigung nach §§ 8 oder 8a EKUG

in dem Ausmaß, das der Wochendienstzeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 3 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1, 2 oder 3 gilt.

(5) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschweriszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes anzuwenden.“

- 5 -

13. In § 72 Abs. 1 wird in der Tabelle in der Spalte E 2b, in der Gehaltsstufe 1 das Zeichen „–“ durch den Betrag „16 324“ ersetzt.

14. § 111 Abs. 2 Z 2 und 3 lautet:

- „2. für Oberschwestern (Oberpfleger), Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrhebammen und Medizinisch-technische Oberassistentinnen (Medizinisch-technische Oberassistenten) 2 940 S,
- 3. für Oberinnen (Pflegevorsteher), Direktorinnen (Direktoren) einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege und Leitende medizinisch-technische Oberassistentinnen (Leitende medizinisch-technische Oberassistenten) 3 592 S.“

15. § 113e Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. der Beamte aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, von seinem nunmehrigen Arbeitsplatz abberufen wird, wenn er nicht mit einem Arbeitsplatz dauernd betraut wird, der dem Arbeitsplatz, den er nach der Organisationsänderung gemäß Abs. 1 inne hatte, zumindest gleichwertig ist, oder“

16. § 124 Abs. 2 Z 2 und 3 lautet:

- „2. für Oberpfleger und Oberschwestern sowie für Lehrer und Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege 2 940 S,
- 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen sowie Direktoren und Direktorinnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege 3 592 S.“

17. Nach § 133 wird folgender § 133a samt Überschrift eingefügt:

„Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt“

§ 133a. § 40c ist auf an der Universität als Ärzte verwendeten Beamten der Allgemeinen Verwaltung anzuwenden.“

18. § 171 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, Daten aus den von § 280 Abs. 1 BDG 1979 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

19. Dem § 175 wird folgender Abs. 36 eingefügt:

- „(36) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:
- 1. § 40c samt Überschrift, § 53b samt Überschrift, § 113e Abs. 2 Z 2 und § 133a samt Überschrift mit 1. Jänner 1999,
- 2. die Anlage zu § 12 Abs. 2a Z 3 und § 15a Abs. 3 mit 1. August 1999,
- 3. § 15 Abs. 2, § 24 Abs. 6, § 72 Abs. 1, § 111 Abs. 2 Z 2 und 3 und § 124 Abs. 2 Z 2 und 3 mit 1. Jänner 2000,
- 4. § 12 Abs. 3 und 5, § 13a Abs. 5, § 15 Abs. 2a und 8, § 16a Abs. 3, § 17a Abs. 2, § 17b Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 19, § 19a Abs. 2, § 19b Abs. 2, § 20a Abs. 2, § 20d Abs. 2, § 21 Abs. 10 und 12, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und 2, § 24a Abs. 3, § 24b Abs. 7, § 25 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 4, im § 53a Abs. 4, § 57 Abs. 1, 6 und 9, § 71a Abs. 1, § 82 Abs. 3, § 112f Abs. 2, § 112h, § 121 Abs. 4, § 167, § 169 Abs. 2, § 171 Abs. 1 und 2 mit 1. April 2000,
- 5. § 51a Abs. 16 letzter Satz und § 52 Abs. 8 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000,
- 6. § 4 Abs. 1, § 12 Abs. 11 und § 13 Abs. 4a mit 1. September 2000.“

Artikel 3

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

I. Im Inhaltsverzeichnis

- a) lautet die Zeile „§ 22. Nebengebühren und Zulagen“ künftig „§ 22. Nebengebühren, Zulagen und Vergütungen“,
- b) tritt an die Stelle der die §§ 28a, 28b und 28c betreffenden Zeilen der Ausdruck „§ 28b. Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses“,
- c) wird die Zeile „§ 54e. Abfertigung des Vertragsassistenten“ durch die Zeilen „§ 54e. Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt“ und „§ 54f. Abfertigung des Vertragsassistenten“ ersetzt,
- d) wird nach der Zeile „§ 56d.“ die Zeile „§ 56e. Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt“ eingefügt,
- e) lautet die Zeile „§ 78. Exekutivdienstliche Tätigkeiten und Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst“ künftig „§ 78. Exekutivdienstzulage und Vergütungen“.

2. In der jeweils grammatisch richtigen Form werden ersetzt:

- a) im § 2a Abs. 3, im § 2b Abs. 1, im § 25 Abs. 3, im § 26 Abs. 3 und 5, im § 29a Abs. 4, im § 36 Abs. 1 und 2, im § 57 Abs. 4, im § 58 Abs. 6, im § 59 Abs. 2, im § 66 Abs. 3, im § 78a Abs. 3 und im § 96 Abs. 1 die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“,
- b) im § 52 Abs. 7 und im § 52b Abs. 1 Z 2 die Bezeichnung „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“,
- c) im § 78a Abs. 3 und im § 87 Abs. 2 die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“.

3. Im § 3 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 24, 27a, 28a und 28b“ durch das Zitat „§§ 24, 27a und 28b“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 22 lautet:

„Nebengebühren, Zulagen und Vergütungen“

5. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15a, § 16 Abs. 8 und § 17 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf alle Fälle von Teilbeschäftigungen anzuwenden.“

6. Dem § 22 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 40c Abs. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf entsprechend verwendete Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der im § 40c Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Arten von Teilbeschäftigungen eine Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung des Vertragsbediensteten tritt.“

7. In der Einleitung der Anlage zu § 26 Abs. 2a Z 3 wird das Zitat „§ 26 Abs. 2a Z 2“ durch das Zitat „§ 26 Abs. 2a Z 3“ ersetzt.

8. § 26 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;“

9. Dem § 26 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Erfüllt ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe v1 oder einer im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe das für eine entsprechende Einstufung als Beamter vorgeschriebene Erfordernis einer der Verwendung entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung erst nach seiner Einstufung in diese Entlohnungsgruppe, ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 8 oder der Abs. 6 oder 7 ein günstigerer Vorrückungsstichtag ergeben hätte, wenn dieses Erfordernis bereits am Beginn des Dienstverhältnisses erfüllt gewesen wäre.“

10. § 28a samt Überschrift entfällt.

11. § 28b samt Überschrift lautet:

„Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses“

§ 28b. (1) Wird das Dienstverhältnis während eines Kalenderjahres beendet, gebührt dem Vertragsbediensteten zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung. Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind das Monatsentgelt und die Kinderzulage, die für den Zeitraum des für das gesamte betreffende Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubs gebühren. Die Ersatzleistung gebührt dabei in dem Ausmaß, das dem Anteil der in diesem Kalenderjahr bereits zurückgelegten, für die Bemessung des Erholungsurlaubs maßgebenden Dienstzeit am vollen Kalenderjahr entspricht. Die Ersatzleistung vermindert sich um das Monatsentgelt, das auf die Zeit eines bereits verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr entfällt.

(2) Für einen über das aliquote Ausmaß hinausgehenden verbrauchten Erholungsurlaub ist jener Teil des Monatsentgeltes und der Kinderzulage, der dem Vertragsbediensteten während des verbrauchten Erholungsurlaubes zugekommen ist, nicht rückuerstattbar, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
2. verschuldete Entlassung.

(3) Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebührt anstelle des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes eine Ersatzleistung in der Höhe jenes Teiles des Monatsentgeltes und der Kinderzulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Ersatzleistung.

(4) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder EKUG, ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jenes Beschäftigungsmaß zugrunde zu legen, das in dem

- 7 -

Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.

(5) Die Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 bis 4 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch Tod des Vertragsbediensteten endet.“

12. § 28c samt Überschrift entfällt.

13. § 33a samt Überschrift lautet:

„Sonderurlaub während der Kündigungsfrist

§ 33a. (1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Dienststunden zu gewähren.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat und
2. eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.“

14. § 54e erhält die Bezeichnung „§ 54f“. Als § 54e wird samt Überschrift eingefügt:

„Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

§ 54e. (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Vertragsassistenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub oder eine Freistellung gemäß § 160 BDG 1979, während dessen (derer) der Vertragsassistent den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Unterbleibt die Mitwirkung an den im Abs. 1 genannten Aufgaben aus einem anderen Grund für länger als einen Monat, ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Vertragsassistent die Mitwirkung wieder aufnimmt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht.

(3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsassistenten erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs. 1.“

15. Der Inhalt des bisherigen § 56 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „§ 56“, § 56 Abs. 2 entfällt.

16. Nach § 56d wird folgender § 56e samt Überschrift eingefügt:

„Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

§ 56e. (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Vertragsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) § 54e Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

17. Im § 57 Abs. 7 wird der Ausdruck „28a bis 28c“ durch den Ausdruck „28b“ ersetzt.

18. § 78 samt Überschrift lautet:

„Exekutivdienstzulage und Vergütungen

§ 78. § 40a Abs. 1 und 3 bis 5, § 40b Abs. 1, 2, 4, 4a und 5 und § 40c Abs. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf entsprechend verwendete Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v und h mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der im § 40b Abs. 5 und im § 40c Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Arten von Teilbeschäftigungen eine Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung des Vertragsbediensteten tritt.“

19. § 89 samt Überschrift lautet :

„Überleitung

§ 89. (1) Endet ein vor dem 1. Jänner 1999 wirksam gewordener Sondervertrag und dauert das Dienstverhältnis weiterhin an, kann der Vertragsbedienstete durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Entlohnungsschemata v oder h mit der Wirksamkeit von dem Tag bewirken, der dem Enden des Sondervertrages folgt. Eine solche schriftliche Erklärung kann binnen sechs Monaten ab dem Enden des Sondervertrages abgegeben werden. Sie ist rechtsunwirksam, wenn sie außerhalb dieser Frist abgegeben wird oder der Vertragsbedienstete ihr eine Bedingung beigelegt hat.

(2) Hat der Vertragsbedienstete mit Ablauf des 31. Dezember 1998 eine Gesamtdienstzeit aufgewiesen, die der Länge der Ausbildungphase für seine Entlohnungsgruppe entspricht, ist er hinsichtlich der Einstufung und Besoldung im neuen Schema so zu behandeln, als hätte er die nach § 67 für seine Verwendung in Betracht kommende Ausbildung erfolgreich abgelegt. Eine allenfalls dienstvertraglich eingegangene Verpflichtung zur Ablegung einer Dienstprüfung wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Dienstgeber hat den nach Abs. 1 übergeleiteten, aber von Abs. 2 nicht erfassten Vertragsbediensteten, deren laufendes Dienstverhältnis schon am 31. Dezember 1998 bestanden hat und die noch keine nach § 67 in Betracht kommende Ausbildung aufweisen, diese Ausbildung so rechtzeitig anzubieten, dass sie diese innerhalb von achtzehn Monaten nach Abgabe der schriftlichen Erklärung abschließen können. Wird die Ausbildung innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen oder bietet der Dienstgeber die Ausbildung dem Vertragsbediensteten nicht so rechtzeitig an, dass er sie innerhalb dieses Zeitraumes abschließen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt, frühestens aber mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung. § 4 Abs. 2 Z 7 ist auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten nicht anzuwenden.

(4) Der Vertragsbedienstete wird in jene Entlohnungsgruppe der Entlohnungsschemata v oder h übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Vertragsbedienstete am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist. Die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin im neuen Schema sind unter Anwendung des § 77 Abs. 2 und 3 zu ermitteln. Werden für den Übergeleiteten die Bestimmungen über die Ausbildungsphase wirksam, gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, das für die Ausbildungsphase vorgesehene Monatsentgelt in der Höhe der Summe des Monatsentgeltes und der Verwaltungsdienstzulage, die ihm bei Verbleib im Entlohnungsschema I oder II gebühren würden.

(5) Bewirkt die Überleitung eine Einstufung in das Entlohnungsschema h, gilt Abs. 4 erster Satz nur, wenn der Vertragsbedienstete auch die nach § 65 Abs. 7 für die betreffende Entlohnungsgruppe maßgebenden Einstufungserfordernisse erfüllt. Erfüllt ein solcher Vertragsbediensteter diese Erfordernisse nur für eine niedrigere Entlohnungsgruppe des neuen Entlohnungsschemas, wird er nach den für ihn geltenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 in diese Entlohnungsgruppe übergeleitet. Kommt hiefür mehr als eine Entlohnungsgruppe in Betracht, erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Entlohnungsgruppen. Ist ein Vertragsbediensteter am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd mit einem der Entlohnungsgruppe h1 zugeordneten Arbeitsplatz betraut und erfüllt er lediglich die Ernennungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe h2, ist er in die Bewertungsgruppe 3 der Entlohnungsgruppe h2 überzuleiten.

(6) Hat sich die Verwendung des Vertragsbediensteten seit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung derart geändert, dass er in eine andere Entlohnungsgruppe einzustufen wäre, ist in der Überleitung auszusprechen, welche geänderte Einstufung für den Vertragsbediensteten ab dem Tag der betreffenden Verwendungsänderung maßgebend ist.

(7) Die schriftliche Erklärung nach Abs. 1 tritt rückwirkend außer Kraft, wenn

1. a) der Dienstgeber den Vertragsbediensteten bei gleich gebliebenem Arbeitsplatz in eine andere Entlohnungsgruppe der neuen Schemata überleitet oder dem Vertragsbediensteten auf dem gleich gebliebenen Arbeitsplatz in der betreffenden Entlohnungsgruppe eine geringere Funktionszulage gebührt, als ihm vor Abgabe der schriftlichen Erklärung vom Dienstgeber mitgeteilt worden ist, oder
- b) dem Vertragsbediensteten bei gleich gebliebenem Arbeitsplatz entgegen einer solchen Mitteilung des Dienstgebers innerhalb der betreffenden Entlohnungsgruppe keine Funktionszulage gebührt und
2. der Vertragsbedienstete innerhalb dreier Monate ab der Bekanntgabe der für ihn nach Z 1 im neuen Schema tatsächlich maßgebenden Umstände die schriftliche Erklärung widerruft.

(8) Übergenüsse, die ausschließlich auf Grund der Rückwirkung

1. einer schriftlichen Erklärung des Vertragsbediensteten nach Abs. 1 oder
2. des Widerrufs einer schriftlichen Erklärung des Vertragsbediensteten nach Abs. 7

entstanden sind, sind dem Bund in jedem Fall zu ersetzen. Gegen eine solche Bundesforderung kann guter Glaube nicht eingewendet werden.

(9) Vertragsbedienstete mit Sondervertrag, deren laufendes Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1999 begonnen hat, gelten

1. bis zum Tag der Wirksamkeit einer allfälligen Überleitung je nach Verwendung als Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I oder II.
2. ab dem Tag der Wirksamkeit einer allfälligen Überleitung je nach Verwendung als Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas v oder h.

(10) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht anzuwenden auf:

1. Vertragsbedienstete, deren Verwendung dem Entlohnungsschema K zuzuordnen ist,
2. Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, wenn ihre Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen ist,
3. Vertragsbedienstete, deren Verwendung bei Beamten dem E-Schema zuzuordnen ist,
4. Bundesbeamte, mit denen ein vertragliches Dienstverhältnis besteht und die deshalb im Beamtdienstverhältnis karenziert worden sind.

(11) Ändert sich in den Fällen des Abs. 10 Z 1 bis 3 die Verwendung derart, dass kein im Abs. 10 angeführter Ausschlussgrund mehr vorliegt, ist eine Option nach den Abs. 1 bis 8 zulässig. An die Stelle des Tages des Endes des Sondervertrages tritt dabei der Tag des Endes der im Abs. 10 Z 1 bis 3 angeführten Verwendung.“

20. § 96 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt,

- 9 -

Daten aus den von § 280 Abs. 1 BDG 1979 erfasssten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

21. Dem § 100 wird folgender Abs. 28 angefügt:

- „(28) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:
1. die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 6, die §§ 54e und 56e samt Überschriften, die Neubezeichnung des bisherigen § 54e als § 54f und § 78 mit 1. Jänner 1999,
 2. die Neubezeichnung des bisherigen § 56 Abs. 1 als § 56 und die Aufhebung des § 56 Abs. 2 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000,
 3. die Anlage zu § 26 Abs. 2a Z 3 und Abs. 6 Z 2 mit 1. August 1999,
 4. § 89 samt Überschrift mit 1. Jänner 2000,
 5. § 2a Abs. 3, § 2b Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und 5, § 29a Abs. 4, § 36 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 7, § 52b Abs. 1 Z 2, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 6, § 59 Abs. 2, § 66 Abs. 3, § 78a Abs. 3, § 87 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 und 2 mit 1. April 2000,
 6. § 26 Abs. 11 mit 1 September 2000,
 7. § 3 Abs. 3, die §§ 28b und 33a samt Überschriften und § 57 Abs. 7 sowie die Aufhebung der §§ 28a und 28c samt Überschriften mit 1. Jänner 2001.“

Artikel 4

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Z 2 lautet:

- „2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft erlittenen Dienst- oder Arbeitsunfall oder eine in einem solchen Dienstverhältnis aufgetretene Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gebührt, oder.“

2. Im § 17 Abs. 5 Z 1 wird die Wortfolge „aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung“ durch die Wortfolge „aus der gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt.

3. Im § 17 Abs. 5 Z 2 wird der Ausdruck „Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87“ durch den Ausdruck „Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422“ ersetzt.

4. Anstelle des § 26 Abs. 2 Z 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

- „3. den Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind,
4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen, und
5. wiederkehrenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.“

5. § 58 Abs. 24 Z 4a und 5 lautet:

- „4a. § 15 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Art. 4 Z 11a des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, § 15a Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 62e Abs. 2 und 12 mit 1. Jänner 2000,
 5. die §§ 3a bis 5 samt Überschriften in der Fassung des Art. 4 Z 3 dieses Bundesgesetzes, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Art. 4 Z 11b dieses Bundesgesetzes, § 15b Abs. 1, § 25a samt Überschrift, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 3, § 62d Abs. 2 und § 62e Abs. 1, 3 bis 6 und 10 sowie die Aufhebung des § 12 samt Überschrift, des § 15b Abs. 1 Z 3 und des § 22 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003.“

6. Dem § 58 wird folgender Abs. 34 angefügt:

- „(34) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 62i mit 1. Jänner 2000,
2. § 4 Abs. 4 Z 2, § 17 Abs. 5 Z 1 und 2 und § 26 Abs. 2 mit 1. April 2000,
3. die Aufhebung der §§ 65 und 66 samt Überschriften mit 1. September 2000,
4. § 62h Abs. 5 mit 1. Jänner 2003.“

7. Im § 62h Abs. 5 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“ ersetzt.

8. § 62i lautet:

- „§ 62i. (1) Beträgt eine monatlich wiederkehrende Geldleistung nach diesem Bundesgesetz nicht mehr als 22 500 S monatlich, so ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000 abweichend von § 41 Abs. 2 und 3 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Die monatlich wiederkehrende Geldleistung ist zu erhöhen,

1. wenn sie nicht mehr als 7 000 S monatlich beträgt, um 1,5%;
2. wenn sie über 7 000 S bis zu 8 000 S monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der sich aus der Summe des Betrages des Prozentsatzes nach Z 1 und jenem Betrag ergibt, der sich im Verhältnis des um 7 000 verminderten Gesamtpensionseinkommenswertes zur Zahl 1 000 errechnet;
3. wenn sie über 8 000 S bis zu 9 750 S monatlich beträgt, um 200 S;
4. wenn sie über 9 750 S bis zu 10 400 S monatlich beträgt, um jenen Betrag, der sich aus der Verminderung des Erhöhungsbetrages nach Z 3 um zehn Groschen für jeden Schilling, der 9 750 S übersteigt, ergibt;
5. wenn sie über 10 400 S bis zu 22 500 S monatlich beträgt, um 135 S.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 sind sämtliche Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung nach diesem Bundesgesetz – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage – und nach dem Nebengebührenzulagengesetz um den sich aus Abs. 1 Z 1 oder 2 ergebenden Prozentsatz zu erhöhen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 bis 5 ist nur die Grundleistung (Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder entsprechende Leistung) um den sich aus Abs. 1 Z 3 bis 5 ergebenden Betrag zu erhöhen. Sonstige Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung sind nicht zu erhöhen.“

9. Die §§ 65 und 66 werden samt Überschriften aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen vorübergehender oder dauernder Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft erlittenen Dienst- oder Arbeitsunfall oder eine in einem solchen Dienstverhältnis aufgetretene Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gebührt, oder.“

2. Im § 18f Abs. 5 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“ ersetzt.

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 5 Abs. 3 Z 2 und § 18f Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5, im § 20 Abs. 4, im § 21 Abs. 1, im § 25c Abs. 4, im § 39a, im § 49a Abs. 1, im § 67 Abs. 2 und im § 68 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ in der jeweils grammatisch richtigen Form durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b sublit. ee lautet:

„ee) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III bzw. R 2, R 3, St 2 und St 3 sowie Richter und Staatsanwälte mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 2b fallen.“

3. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen nach den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Ermäßigungskarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte wünscht, der Gegenwert der Ermäßigungskarte, den ein privater Benutzer nach den Tarifbestimmungen der ÖBB zu entrichten hätte, auszuzahlen. Hiermit sind die Fahrtauslagen für die Benutzung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiervon nicht berührt. Voraussetzung für eine Auszahlung des Gegenwertes der Ermäßigungskarte für die 1. Wagenklasse ist der Nachweis der tatsächlichen Benutzung dieser Wagenklasse.“

4. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

a) für Beamte 75% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13, wenn

aa) ihnen mindestens eine Kinderzulage gebührt oder

bb) ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage für ein gemeinsames Kind gebührt oder

cc) ihrem früheren Ehegatten mindestens eine Kinderzulage für ein gemeinsames Kind gebührt,

b) für verheiratete Beamte in den übrigen Fällen 50% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,

- 11 -

c) für die übrigen Beamten 25% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.“

5. Dem § 77 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b sublit. ee mit 1. Jänner 1999,
2. § 2 Abs. 5, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 1, § 25c Abs. 4, § 39a, § 49a Abs. 1, § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 mit 1. April 2000,
3. § 7 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 Z 2 mit 1. September 2000.“

Artikel 7

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/1999, wird wie folgt geändert:

1. In der jeweils grammatisch richtigen Form werden ersetzt:

- a) im § 35 Abs. 4 Z 1 und im § 36 Abs. 1 die Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht und Kunst“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“,
- b) im § 36 Abs. 1 die Bezeichnung „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“,
- c) im § 39 Abs. 1 und im § 41b die Bezeichnung „Bundeskanzleramt“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport“,
- d) im § 39 Abs. 5 und 6 die Bezeichnung „Bundeskanzler“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.
- e) im § 41c die Wortgruppe „Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

2. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes V ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sofern aber Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.“

3. Dem § 45 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 35 Abs. 4 Z 1, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 1, 5 und 6, § 41b, § 41c und § 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 wird der Ausdruck „67,21%“ durch den Ausdruck „68,15%“ ersetzt.

2. Dem § 39 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 mit 1. Jänner 2000,
2. § 40 Z 1 lit. b und Z 2 mit 1. April 2000.

3. Im § 40 werden ersetzt:

a) in der Z 1 lit. b die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ und die Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“,

b) in der Z 2 die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“.

Artikel 9

Änderung des Überbrückungshilfengesetzes

Das Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 und 6 Z 1 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport betraut.“

(2) Mit der Vollziehung der §§ 4 und 5 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 6 Z 2 ist, soweit die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder anderen Fachschulen betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 7 und 8 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

2. *Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In der jeweils grammatisch richtigen Form werden ersetzt:*

- a) im § 21 Abs. 1, im § 24 Abs. 7 und im § 32 Abs. 1 die Bezeichnung „Bundeskanzleramt“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen“,
- b) im § 21 Abs. 2 Z 1 die Bezeichnung „Bundeskanzleramt“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen“,
- c) im § 21 Abs. 2 Z 3 die Bezeichnung „Bundesministerium für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport“,
- d) im § 21 Abs. 4, 5 und 6, im § 32 Abs. 4 und im § 50 Abs. 1, 2 und 3 die Bezeichnung „Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen“.

2. *Dem § 51 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) § 21 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 3 und Abs. 4 bis 6, § 24 Abs. 7, § 32 Abs. 1 und 4 und § 50 Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes

Das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In der jeweils grammatisch richtigen Form werden ersetzt:*

- a) im § 56 Abs. 1 und 2, im § 63 Abs. 1 Z 2, im § 73 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, im § 76 Abs. 2, im § 92, im § 99 Abs. 3 und im § 108 Abs. 2 die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“,
- b) im § 63 Abs. 1 Z 3 die Bezeichnung „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“,
- c) im § 90 Abs. 1 und 2 und im § 91 Abs. 4 die Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“.

2. *Dem § 107 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 56 Abs. 1 und 2, § 63 Abs. 1 Z 2 und 3, § 73 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 90 Abs. 1 und 2, § 91 Abs. 4, § 92, § 99 Abs. 3 und § 108 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 12

Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 9 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“ ersetzt.*

2. *Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 2 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.“

- 13 -

Artikel 13 Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. VI Abs. 2 und im § 74 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ in der jeweils grammatisch richtigen Form durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“ ersetzt.

2. Art. VI Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

3. § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a lautet:

„a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder“

4. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Hat der Kandidat das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.“

5. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Universitätsprofessoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für die im § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt werden.“

6. Dem § 173 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) Art. VI Abs. 2 und 3 und § 74 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 14 Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/1999, wird wie folgt geändert:

1. In der jeweils grammatisch richtigen Form werden ersetzt:

a) im § 6, im § 8 Abs. 6, im § 9 Abs. 3 und im § 10 Abs. 10 die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“,

b) im § 11 Abs. 5 Z 1 die Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“.

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 6, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 10 und § 11 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 15 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsge setzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 115 Abs. 7 Z 2 wird das Zitat „§ 15c MSchG oder nach § 8 EKUG“ durch das Zitat „den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG“ ersetzt.

2. § 123 Abs. 33 lautet:

„(33) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2000 treten in Kraft:

1. § 40 Abs. 4 Z 2, § 44d Abs. 3, § 58b Abs. 2, § 59 Abs. 1 Z 2, § 59a Abs. 3, § 106 Abs. 2 Z 9 und § 119a mit 1. Jänner 2000,

2. § 115 Abs. 6 Z 2 mit 1. Jänner 2003.“

3. Dem § 123 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 115 Abs. 7 Z 2 mit 1. Jänner 2000,
2. § 124 Abs. 1 und 2 mit 1. April 2000.“

4. § 124 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen.“

Artikel 16

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 127 Abs. 24 lautet:

„(24) § 40 Abs. 4 Z 2, § 48 Abs. 3, § 65b Abs. 2, § 66 Abs. 1 Z 2, § 66a Abs. 3 Z 2 lit. a, § 121 Abs. 7 Z 2 und § 124a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2000 treten mit 1. Jänner 2000, § 121 Abs. 7 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

2. Dem § 127 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 128 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.“

3. § 128 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen.“

Artikel 17

Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966

Das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.“

2. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 2 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

Artikel 18

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 1 auf

- 15 -

Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

Artikel 19

Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. In der jeweils grammatisch richtigen Form werden ersetzt:

a) im § 18 Abs. 2 die Bezeichnung „Bundesminister für soziale Verwaltung“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“,

b) im § 94 die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

2. Dem § 93 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 18 Abs. 2 und § 94 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Verwaltungskademiegesetzes

Das Verwaltungskademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

1. In der jeweils grammatisch richtigen Form werden ersetzt:

a) im § 1, im § 4 Abs. 1, 3 und 4, im § 5, im § 6 Abs. 1 und 2, im § 7 Abs. 3, im § 8 Abs. 1, im § 23 Abs. 6, im § 24 Abs. 2 und 3, im § 25 Abs. 2 und im § 42 die Bezeichnung „Bundeskanzler“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“.

b) im § 6 Abs. 2 die Bezeichnung „Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“.

2. § 20 lautet:

„§ 20. Die im Wirkungsbereich der Bundesminister für Finanzen, für Inneres, für Justiz und für Landesverteidigung bestehenden Ausbildungseinrichtungen bleiben unberührt.“

3. Dem § 41 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 1, § 4 Abs. 1, 3 und 4, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 20, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 2 und § 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Auslandszulagengesetzes

Das Auslandszulagengesetz, BGBl. I Nr. 66/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„§ 11. Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegszuschlages ist nach Maßgabe des § 4 Z 7 durch den jeweils zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport festzusetzen.“

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes

Das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.“

2. § 15 lautet:

„§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der nach § 1 Abs. 2 zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport, in Angelegenheiten des § 11 jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.“

- 16 -

Artikel 23

Änderung des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte

Das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet samt Überschrift:

„Sonderbestimmungen für die Österreichische Post Aktiengesellschaft und die Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie deren Tochter- und Nachfolgeunternehmen“

§ 9. (1) Für die Dauer des Karenzurlaubes nach § 2 hat der Beamte gegenüber demjenigen Unternehmen, dem er zur gemäß § 17 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, zur Dienstleistung zugewiesen ist, Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen in Höhe von 80%

1. des Monatsbezuges gemäß § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, der seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Karenzierung entspricht, und
2. der Sonderzahlungen.

(2) Anstelle der Weiterzahlung eines Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes nach § 3 hat das Unternehmen, dem der Beamte gemäß § 17 PTSD zur Dienstleistung zugewiesen ist, anlässlich jedes Karenzurlaubes nach § 2 einen Ersatzbetrag von 130 000 S an den Bund zu leisten. Der Ersatzbetrag ist jeweils mit Antritt des Karenzurlaubes fällig.“

2. Der bisherige § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 9 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 18. August 1999 in Kraft.“

Artikel 24

Änderung des Poststrukturgesetzes

Das Poststrukturgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17a werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Soweit dienstrechtliche Vorschriften für die Bemessung von Geldleistungen die Anwendung des Gehaltsatzes V/2 eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung vorsehen, ist der Bemessung der in Verordnungen nach Abs. 3 Z 2 jeweils vorgesehene Gehaltsansatz zugrunde zu legen.

(12) Abweichend von Abs. 11 ist im Anwendungsbereich des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sowie für die Bemessung des Todesfallbeitrages nach § 43 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der in § 118 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, vorgesehene Gehaltsansatz V/2 heranzuziehen.“

2. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 17a Abs. 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 18. August 1999 in Kraft.“

Artikel 25

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. August 2000 treten außer Kraft:

1. Art. II Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1973,
2. das Bundesgesetz BGBl. Nr. 774a/1974,
3. Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 291/1976,
4. Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 345/1978,
5. Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 104/1979,
6. die Art. II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 558/1980,
7. Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 268/1985 und
8. Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 230/1988.

Dienstrechts-Novelle 2000

VORBLATT

Problem:

1. Bei der Umsetzung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) an den Universitätskliniken ist auf die Erfordernisse einer qualifizierten Krankenbetreuung, auf die Gewährleistung der gebotenen Behandlungskontinuität, weiters auf die räumlichen und organisatorischen Kapazitäten der Universitätskliniken und auf die Anforderungen an die Facharztausbildung sorgfältig Bedacht zu nehmen; schließlich ist zu beachten, dass auf die zulässige Wochendienstzeit auch die universitäre Tätigkeit in Forschung und Lehre anzurechnen ist. Dies setzt jenen Umsetzungsschritten Grenzen, die mit einer Aufstockung des Personalstandes verbunden sind, und erfordert die Anwendung des im KA-AZG vorgesehenen Instrumentes der verlängerten Dienste. Die Zulässigkeit solcher Dienste ist an den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 4 KA-AZG geknüpft.
2. Im Rahmen von Maßnahmen über die arbeitsrechtliche Gleichstellung der Arbeiter und der Angestellten sieht ein dem Begutachtungsverfahren zugeführter Entwurf eines Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000 eine Aliquotierung des Urlaubs und den Entfall des Postensuchtages vor. Da in diesen Bereichen ein ständiger Gleichklang zwischen dem Angestelltenrecht und dem Vertragsbedienstetenrecht des Bundes besteht, sind entsprechende Angleichungsmaßnahmen erforderlich.

Ziel:

1. Sachgerechte Umsetzung des KA-AZG an den Universitätskliniken durch ein Maßnahmenpaket, zu dem unter anderem der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 4 KA-AZG sowie dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen zählen, die die Besonderheiten der Verwendung der Klinikärzte berücksichtigen.
2. Beibehaltung des Gleichklangs des Rechts der Vertragsbediensteten des Bundes mit dem der Angestellten in der Privatwirtschaft auch im Bereich der Urlaubsaliquotierung und hinsichtlich des Postensuchtages.

Inhalt:

1. Verwirklichung jener Elemente des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des KA-AZG an den Universitätskliniken, die gesetzlicher Maßnahmen im Dienst- und Besoldungsrecht bedürfen: Schaffung einer besonderen Vergütung für die als Ärzte verwendeten Universitätsassistenten und -dozenten; flexiblere Bestimmungen über die Leistung von Journaldiensten durch Bedienstete, deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist.
2. Übernahme der im Entwurf des Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000 vorgesehenen Regelungen über die Urlaubsaliquotierung und den Postensuchtag in das Vertragsbedienstetenrecht des Bundes.

Alternativen:

1. Im Hinblick auf die beschriebenen Grenzen, die jenen Schritten zur Umsetzung des KA-AZG an den Universitätskliniken gesetzt sind, die mit einer Aufstockung des Personalstandes verbunden sind, keine.
2. Keine, da sonst der Gleichklang mit dem Angestelltenrecht nicht gewahrt bliebe.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Als Maßnahmen, die nur innerhalb des Bundesdienstes wirken, keine.

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

jährlicher Mehraufwand von 123 Millionen S für das Jahr 1999,
 120 Millionen S für das Jahr 2000,
 113 Millionen S ab dem Jahr 2001

gegenüber dem bisherigen Aufwand.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: keine

EU-Konformität: Gegeben.

Erläuterungen
ALLGEMEINER TEIL

A. Ärzte an den Universitätskliniken

Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) begrenzt die Wochenarbeitszeit der Klinikärzte grundsätzlich mit 48 Stunden. Durch eine Vereinbarung gemäß § 4 KA-AZG können verlängerte Dienste aus wichtigen organisatorischen Gründen zugelassen und Durchrechnungszeiträume ausgedehnt werden. Bei der Umsetzung des KA-AZG an den Universitätskliniken ist auf die Erfordernisse einer qualifizierten Krankenbetreuung, auf die Gewährleistung der gebotenen Behandlungskontinuität, weiters auf die räumlichen und organisatorischen Kapazitäten der Universitätskliniken und auf die Anforderungen an die Facharztausbildung sorgfältig Bedacht zu nehmen; schließlich ist zu beachten, dass auf die zulässige Wochendienstzeit auch die universitäre Tätigkeit in Forschung und Lehre anzurechnen ist. Diese Bedingungen setzen jenen Umsetzungsschritten Grenzen, die mit einer Aufstockung des Personalstandes verbunden sind, und stellen wichtige organisatorische Gründe dar, die die Anwendung verlängerter Dienste zulässig und notwendig machen. Im Zuge der Verhandlungen mit den Vertretern der Ärzteschaft ist am 29. September 1999 ein Maßnahmenpaket vereinbart worden, mit dem eine sachgerechte Umsetzung der Vorgaben des KA-AZG für die Ärzte an den Universitätskliniken erfolgen kann. Zu diesem Paket gehören insbesondere Stellenplanmaßnahmen und Verbesserungen bei der Abgeltung der ärztlichen Journaldienste an Universitätskliniken, sowie gesetzliche Maßnahmen, die im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts der Universitätslehrer vorzunehmen sind: Dies betrifft die Schaffung einer besonderen Vergütung für die als Ärzte verwendeten Universitätsassistenten und -dozenten sowie die Einführung flexiblerer Bestimmungen über die Leistung von Journaldiensten durch Bedienstete, deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, und bildet jenen Teil des Maßnahmenpakets, der durch den vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll. Das Maßnahmenpaket setzt inhaltlich die Ausschöpfung der im KA-AZG vorgesehenen Rahmenbedingungen für verlängerte Dienste und Durchrechnungszeiträume (durchschnittlich 60 Stunden inklusive Nacht- und Wochenenddiensten innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen) voraus und ist daher dienstgeberseitig an den Abschluss einer Vereinbarung diesen Inhalts geknüpft worden.

B. Urlaubsaliquotierung und Postsuchtag im Vertragsbedienstetenrecht

Die Bundesregierung hat im Kapitel „Erneuerungen des österreichischen Sozialrechts“ im Rahmen von Maßnahmen über die arbeitsrechtliche Gleichstellung der Arbeiter und der Angestellten die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall mit der Aliquotierung des Urlaubs sowie dem Entfall des Postensuchtages verknüpft. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist mittlerweile dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt worden. Da in diesen Bereichen ein ständiger Gleichklang zwischen dem Angestelltenrecht und dem Vertragsbedienstetenrecht des Bundes besteht, wären die entsprechenden Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 im Rahmen der 1. Dienstrechts-Novelle 2000 an diese Änderungen anzupassen.

C. Sonstige Maßnahmen

Über die in den Punkten A und B angeführten Maßnahmen hinaus sieht der Entwurf neben der Anpassung von Zitaten an geänderte Rechtsvorschriften, der Ressortbezeichnungen an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 und der Bereinigung kleinerer Unstimmigkeiten folgende Maßnahmen vor:

1. Vereinheitlichung der Ernennungsvoraussetzungen beim Sicherheits- und Wachpersonal in Heeres-Munitionsanstalten (Anlage 1 Z 5.11 BDG 1979),
2. Vereinfachung bei der Ernennung zum Offizier der Verwendungsgruppe M ZO 2 (Anlage 1 Z 17.2 lit. b BDG 1979),
3. Erweiterung des Anspruches auf Kinderzulage auf Fälle, in denen eine der Familienbeihilfe gleichzuhaltende ausländische Beihilfe bezogen wird (§ 4 Abs. 1 GehG),
4. Anrechnung von Zeiten eines Hochschulstudiums und Änderung bei der Anwendung der Überstellungsbestimmungen auf Vordienstzeiten bei Beamten, die sich schon in A 1 oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe befinden, jedoch das Ernennungserfordernis eines Hochschulabschlusses erst im laufenden Dienstverhältnis erfüllen (§ 12 Abs. 11 GehG, § 26 Abs. 11 VBG),
5. Sanierung von Härtefällen im Zusammenhang mit Karenzierungen, die durch Erkrankung nach Beenden eines Karenzurlaubes entstehen können. (§ 13 Abs. 4a GehG),
6. Klarstellung durch Einfügung der bisher ausschließlich in der Verwaltungspraxis verwendeten Begriffe „Einzelpauschale“ und „Gruppenpauschale“ in den Gesetzestext (§ 15 Abs. 2 GehG),
7. Valorisierung der betraglichen Obergrenze für den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen auf Kollegiengeldabgeltung für wissenschaftliche und künstlerische Fächer (§ 51a Abs. 16 GehG),
8. Klarstellung bezüglich der Anpassung der Kollegiengeldabgeltung der Universitätsassistenten (§ 52 Abs. 8 GehG),

- 3 -

9. Einführung eines Gehaltsansatzes für die Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe E 2b (§ 72 Abs. 1 GehG),
10. Sprachliche Klarstellung hinsichtlich des Fortbezugs von Funktionszulage und Fixbezug. (§ 113e Abs. 2 Z 2 GehG),
11. Klarstellung hinsichtlich der Bemessung von Nebengebühren bei teilbeschäftigen Vertragsbediensteten (§ 22 Abs. 1 VBG),
12. Eliminierung einer entbehrlich gewordenen Überstellungsbestimmung (§ 56 Abs. 2 VBG),
13. Anpassung der Bestimmungen über die Überleitung nach dem Vertragsbedienstetenreformgesetz an die durch Zeitablauf geänderten Verhältnisse (§ 89 VBG),
14. Klarstellung bezüglich des Entfalls des Pensionsabschlages bei Bezug einer Versehrtenrente (§ 4 Abs. 4 Z 2 PG und § 5 Abs. 3 Z 2 BThPG),
15. Entfall der Berücksichtigung von wiederkehrenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beim Anspruch auf Waisenpension (§ 17 Abs. 5 Z 1 PG) ohne Auswirkung auf die Ergänzungszulage (§ 26 Abs. 2 Z 5 PG),
16. Ermöglichung einer Vollziehung der Pensionsanpassung für das Jahr 2000 (§ 62i PG),
17. Aufhebung älterer Übergangsbestimmungen, die für bestimmte Anlassfälle eine Ersatzregelung für die so genannte „Pensionsautomatik“ enthielten, die damit eine der Pensionsautomatik entsprechende Valorisierung bestimmter Pensionen sicherstellten, aber durch die generelle Bindung der Pensionserhöhungen an die Anpassung nach dem ASVG obsolet geworden sind (§§ 65 und 66 PG, Artikel 25),
18. Anpassung der Bestimmungen über die Reisekostenvergütung, die auf die Bahn-Kontokarte Bezug nehmen, an die Einführung der „BUSINESScard“ durch die ÖBB (§ 7 Abs. 5 RGV),
19. Einschränkung der durch die Dienstrechts-Novelle 1999 vorgesehenen günstigeren Regelung des Anspruches auf Zuteilungsgebühr (§ 22 Abs. 2 Z 2 RGV),
20. Anpassung der Höchstgrenze für den zulässigen Nebenverdienst während des Bezugs von Karenzurlaubsgeld an die ASVG-Bedienstete geltende Geringfügigkeitsgrenze (§ 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 KUG),
21. Anpassung an die durch die letzte PTSG-Novelle geänderten Bezeichnungen der Unternehmen, denen Beamte zur Dienstleistung zugewiesen sind (§ 9 DRSG-AE),
22. Regelung der Anwendung des Gehaltsansatzes V/2 für PT-Beamte (§ 17a Abs. 11 und 12 PoststrukturG).

D. Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben und Einnahmen			Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehrereinnahmen (-) in Mio. S			
Artikel	Fundstelle	betrifft	1999	2000	2001	2002
2	§ 53b GehG	Ärzte an Universitätskliniken, Vergütung	+123	+125	+125	+125
3	§ 28b VBG	Urlaubsentschädigung und -abfindung			-11	-11
3	§ 33a VBG	Postensuchtag			-2	-2
4	§ 62i PG	Ermöglichung der Pensionsanpassung		-5	+1	+1
Summe			+123	+120	+113	+113

Kosten und Erlöse			Mehrkosten/Mindererlöse (+) und Minderkosten/Mehrerlöse (-) in Mio. S			
Artikel	Fundstelle	betrifft	1999	2000	2001	2002
2	§ 53b GehG	Ärzte an Universitätskliniken, Vergütung	+160	+163	+163	+163
3	§ 28b VBG	Urlaubsentschädigung und -abfindung			-12	-12
3	§ 33a VBG	Postensuchtag			-2	-2
4	§ 62i PG	Ermöglichung der Pensionsanpassung		-6	+1	+1
Summe			+160	+157	+150	+150

Die für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen maßgebenden Ausgangsdaten und Überlegungen sind dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen. Von den übrigen Maßnahmen sind die in Abschnitt B Z 1 bis 4, 15 und 16 angeführten finanziell geringfügig wirksam, liegen aber in ihrer Auswirkung insgesamt weit unter einer Million S jährlich und werden daher in der Aufstellung nicht berücksichtigt. Die übrigen Änderungen wirken sich finanziell nicht aus.

E. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 14 (BDG 1979, GehG, VBG, PG 1965, BundestheaterpensionsG, RGV, PVG, KUG, ÜHG, B-GBG, DVG, RDG, BLVG), 19 bis 23 (LFDRG, VerwaltungskademieG, AuslandszulagenG, WHG, DRSG-AE) und 25 (Aufhebung von Rechtsvorschriften) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 15 (LDG) und 17 (LVG) aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. 16 (LLDG) und 18 (LLVG) aus Art. 14a Abs. 2 B-VG,
4. hinsichtlich des Art. 24 (PoststrukturG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. 1 Z 1 und 2 (Ressortbezeichnungen im BDG 1979):

Die Ressortbezeichnungen werden an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst. Die meisten Änderungen betreffen den Übergang der Zuständigkeit für das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Bundesbediensteten vom Bundesministerium für Finanzen auf das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport. § 28 Abs. 3 BDG 1979 ist in diesem Zusammenhang sprachlich neu zu fassen.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 41e Abs. 3 BDG 1979):

Hier erfordert die Anpassung der Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 eine Neufassung des gesamten Absatzes.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 155 Abs. 5a BDG 1979):

Gemäß § 50c Abs. 3 dürfen Beamte, deren regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b herabgesetzt worden ist, über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Im Bereich der Universitätskliniken und Klinischen Institute besteht in bestimmten Fällen der Bedarf, Universitätslehrer mit herabgesetzter regelmäßiger Wochendienstzeit zu ärztlichen Journaldiensten heranzuziehen. Eine solche Heranziehung soll durch die Sonderbestimmung im § 155 Abs. 5a ermöglicht werden. Da ein Schutz gegen die Heranziehung zu zusätzlichen Leistungen bei diesen Universitätslehrern mit Rücksicht auf den für die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit massgebenden Anlass sicherzustellen ist, soll eine solche Heranziehung nur mit Zustimmung der betreffenden Universitätslehrer zulässig sein.

Zu Art. 1 Z 5 und 6 (§ 279 und § 280 Abs. 3 BDG 1979):

Hier erfordert die Anpassung der Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 eine Neufassung der gesamten jeweiligen Bestimmung.

Zu Art. 1 Z 8 (Anlage 1 Z 5.11 BDG 1979):

Über die Militärhundeführer hinaus, soll für das gesamte Sicherheits- und Wachpersonal in Heeres- Munitionsanstalten die Ablegung der Dienstprüfung ein Erfordernis für die Ernennung in die Verwendungsgruppe A 5 darstellen.

Zu Art. 1 Z 9 (Anlage 1 Z 17.2 lit. b BDG 1979):

Nach der geltenden Rechtslage ist u.a. sowohl der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und die Ernennung zum Offizier des Milizstandes Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe M ZO 2. Zur Vermeidung der Notwendigkeit zweier – zumeist kurz aufeinander folgender – Ernennungen zum Offizier des Milizstandes einerseits und in das Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit andererseits, soll bereits das Erbringen der Voraussetzungen für die Ernennung zum Offizier der Milizstandes und nicht erst eine tatsächliche Ernennung als Ernennungserfordernis massgeblich sein.

Zu Art. 1 Z 10 (Anlage 1 Z 22.5, 23.2, 23.3, 23.10, 24.1, 25.1, 26.1 und 27 BDG 1979):

Terminologische Anpassung an eine geänderte Schulbezeichnung.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 4 Abs. 1 GehG):

Gemäß § 4 GehG in der bisher geltenden Fassung gebührt eine Kinderzulage für jedes in den Z 1 bis 5 aufgezählten Kinder, wenn für ein solches Kind Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967,

bezogen wird. Wenn für ein Kind keine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Kinderzulage. Der Anspruch auf Kinderzulage hat über den (als Kinderzulage) gebührenden Betrag von 200 S hinaus weitreichende finanzielle Auswirkungen. So ist beispielsweise die Höhe der Zuteilungsgebühr ab dem 31. Tag einer Dienstzuteilung davon abhängig, ob der Beamte Anspruch auf Kinderzulage hat.

Die derzeitige Regelung der Kinderzulage erscheint vor allem im Hinblick auf die genannten Auswirkungen zumindest unter bestimmten Voraussetzungen als unbillig. Mit der vorliegenden Änderung wird daher in jenen Fällen, in denen für ein Kind nur deshalb keine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird, ein Anspruch auf Kinderzulage eingeräumt.

Zu Art. 2 Z 2 (Anlage zu § 12 Abs. 2a Z 3 GehG):

Zitatanpassung an eine durch die Dienstrechts-Novelle 1999, BGBI. I Nr. 127, geänderte Bezeichnung.

Zu Art. 2 Z 3 (Ressortbezeichnungen im GehG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 12 Abs. 11 GehG):

Die Anrechnung von Studienzeiten nach § 12 Abs. 2 Z 8 GehG ist normalerweise an eine Aufnahme in Verwendungsgruppen gebunden, für die der Abschluss einer Hochschulbildung Ernennungserfordernis ist.

Durch die 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. 318/1977, wurde mit der Aufnahme der § 12 Abs. 10 erstmals von dem genannten Prinzip abgewichen. § 12 Abs. 10 erfasst die Fälle, in denen ein Beamter einen Hochschulabschluss oder eine Reifeprüfung abgelegt hat, jedoch in eine niedrigere als die entsprechende im Abs. 2 angeführte Verwendungsgruppe aufgenommen und erst später in eine entsprechende Verwendungsgruppe überstellt wird. Ab der Überstellung sind die Studienzeiten, die vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegen, zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen.

Mit dem vergleichbaren Abs. 11 sollen Fälle erfasst werden, in denen sich der Beamte schon - sei es durch Absolvierung eines Aufstiegskurses an der Verwaltungssakademie (Anlage 1 Z 1.13 iVm § 23 Verwaltungssakademiegesetz, BGBI. Nr. 122/1975) oder durch Nachsicht gemäß § 4 Abs. 5 und 6 BDG 1979 - in A 1 oder in einer vergleichbaren Verwendungsgruppe befindet und erst danach im laufenden Dienstverhältnis das Ernennungserfordernis eines Hochschulabschlusses erfüllt.

Ohne Schaffung des Abs. 11 wäre dieser Beamter gegenüber einem Beamten benachteiligt, der von der Verwendungsgruppe A 2 oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe nach Beendigung eines Hochschulstudiums nach A 1 oder eine vergleichbare Verwendungsgruppe überstellt worden ist und dessen besoldungsrechtliche Stellung aus diesem Anlass gemäß § 12a Abs. 4 um zwei Jahre zu verbessern ist.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 13 Abs. 4a GehG):

Die derzeitige Rechtslage sieht keine spezielle Regelung für den Fall der Erkrankung nach Beenden des Karenzurlaubes vor, sodass dann auch der Entfall der Bezüge greift. Dies ist ein Härtefall der durch die neue Regelung, wenn den Bediensteten kein Verschulden trifft, saniert wird.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 15 Abs. 2 GehG):

Die Einfügung der Ausdrücke "Einzelpauschale" und "Gruppenpauschale" in Klammer soll der Verdeutlichung dienen, vor allem im Hinblick auf die Neuregelung der Gruppenpauschalen für zeitliche Mehrleistungen im Abs. 3. Der letzte Satz ist insofern eine Klarstellung, weil auch bei Sonn- und Feiertagsvergütungen der den Überstundenzuschlag darstellende Teil gesondert auszuweisen ist.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 15a Abs. 3 GehG):

An Universitätskliniken ist es erforderlich, dass auch teilbeschäftigte Ärzte zu Journaldiensten herangezogen werden können. Um § 155 Abs. 5a BDG 1979 besoldungsrechtlich adäquat umsetzen zu können, bedarf es einer von § 15a Abs. 1 erster Satz abweichenden Sonderbestimmung. § 15a Abs. 3 soll sicherstellen, dass die entsprechende Pauschalierungsverordnung nicht unanwendbar wird, sondern der durch Verordnung festzusetzende (um das Überstundenzuschlagsäquivalent verringerte) Journaldienstzulagen-Satz gebührt.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 24a Abs. 6 GehG):

Anpassung an die durch das Bundesstatistikgesetz 2000 geänderte Bezeichnung des bisherigen Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

Zu Art. 2 Z 9 und 17 (§§ 40c und 133a GehG):

Bezüglich der Vergütungsregelung für die als Ärzte an der Universität verwendeten Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung wird auf die Erläuterungen zu § 53b GehG 1956 verwiesen.

- 6 -

Zu Art 2 Z 10 (§ 51a Abs. 16 GehG 1956):

Die betragliche Obergrenze für den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen auf Kollegiengeldabgeltung nach § 51 (wissenschaftliche Fächer) und nach § 51a (künstlerische Fächer) soll derselben Valorisierung unterliegen, wie sie für die Abgeltungen selbst vorgesehen ist.

Zu Art 2 Z 11 (§ 52 Abs. 8 GehG 1956):

Mit § 52 Abs. 8 wird klargestellt, dass die Kollegiengeldabgeltung der Universitätsassistenten bezüglich der Anpassung der Beträge im Zusammenhang mit allgemeinen Bezugsbewegungen denselben Mechanismen unterliegt wie die Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren.

Zu Art. 2 Z 12 (§ 53b GehG 1956):

Den Ärzten an Universitätskliniken und Klinischen Instituten obliegt zusätzlich zu den Aufgaben in Forschung und Lehre die Erfüllung besonderer Pflichten im Rahmen der Funktion der Universitätskliniken und Klinischen Institute als Teile einer Zentralkrankenanstalt (vgl. § 155 Abs. 5 BDG 1979). Um dieser Besonderheit des Verwendungsbildes der als Ärzte verwendeten Universitätsassistenten und -dozenten gerecht zu werden, wird eine einheitliche Vergütung für diesen Personenkreis vorgesehen.

Die Ärzte-Regelung stellt ein Paket an sozialpartnerschaftlichen Einigungen dar, das aus 3 Teilen besteht, wovon nur die Einführung der Vergütung gem. § 52a GehG direkt durch die Dienstrechts-Novelle 2000 Mehraufwendungen verursacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Regelung sieht ab 1.1.1999 eine Vergütung in Höhe von 4.000,- (ab 2000: 4.060,-) 12x pro Jahr vor, die nebengebührenzulagenfähig ist.

Annahmen:

Ca. 2.400 Assistenten und Dozenten sind davon betroffen.

Ergebnis:

- Mehraufwand 1999: ~123 Mio. (=2400x4000x12+6,8% DGB)
- Mehraufwand ab 2000: ~124,9 Mio. pro Jahr (=2400x4060x12+6,8% DGB)
- Mehrkosten 1999: ~159,9 Mio. (=Aufwand+30% Pensionstangente)
- Mehrkosten ab 2000: ~162,5 Mio. pro Jahr (=Aufwand+30% Pensionstangente)

Weitere sozialpartnerschaftlich vereinbarte Maßnahmen, die außerhalb dieses Entwurfs umgesetzt werden sollen:

Schaffung von zusätzlichen 300 Planstellen

- Mehraufwand ab 2000: ~193,8 Mio. pro Jahr (=300x646.000)
- Mehrkosten ab 2000: ~252 Mio. pro Jahr (=300x840.000 inkl. Pensionstangente)

Schaffung einer Verordnung über die Erhöhung der Journaldienstzulage

- Mehraufwand 1999 lt. BMWF: ~12,3 Mio. (lt. BMWF)
- Mehraufwand ab 2000 lt. BMWF: ~150 Mio. pro Jahr (lt. BMWF)

Zu Art. 2 Z 13 (§ 72 Abs. 1 GehG):

Durch die Verkürzung der Grundausbildung für Wachebeamte im November 1998 von 24 Monaten auf 21 Monaten, wird ein Aspirant ohne Vordienstzeiten vor der Vollendung von 2 Dienstjahren von der Verwendungsguppe E 2c in die Verwendungsguppe E 2b ernannt. Da jedoch in der Verwendungsguppe E 2b der Gehaltsstaffel erst mit der Gehaltsstufe 2 beginnt, ist die Einfügung eines Gehaltsansatzes für die Gehaltsstufe 1 notwendig. Der Betrag wurde so gewählt, dass der gleiche betragliche Abstand zur Gehaltsstufe 1 der Verwendungsguppe E 2c besteht wie zwischen den Gehaltsstufen 2 der Verwendungsguppen E 2b und E 2c. Die gesetzliche Regelung verursacht daher keine Mehrkosten.

Zu Art. 2 Z 14 und 16 (§ 111 Abs. 2 Z 2 und 3 und § 124 Abs. 2 Z 2 und 3 GehG):

Berücksichtigung der Lehrer und Leiter an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Bemessung der Pflegedienst-Chargenzulage entsprechend der durch die Novelle BGBI. I Nr. 127/1999 getroffenen Regelung. Diese Bediensteten sind bei der Novellierung des § 111 Abs. 2 und des § 124 Abs. 2 aus Anlass der Anhebung der Zulage mit 1. Jänner 2000 in der Besoldungs-Novelle 2000, BGBI. I Nr. 6, irrtümlich nicht angeführt worden.

Zu Art. 2 Z 15 (§ 113e Abs. 2 Z 2 GehG):

Hier wird die bisherige Rechtslage nur sprachlich klargestellt, dass die Bewerbung um einen Arbeitsplatz der zwar niedriger bewertet ist als der Arbeitsplatz, den der Beamte vor Organisationsänderung inne hatte, jedoch gleichwertig oder höher als der Arbeitsplatz, von dem aus er sich nunmehr bewirbt, dem Anspruch auf Fortbezug nach Abs. 1 nicht schadet.

Zu Art. 2 Z 18 (§ 171 Abs. 2 GehG):

Hier erfordert die Anpassung der Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 eine Neufassung des gesamten Absatzes.

Zu Art. 3 Z 1 (Inhaltsverzeichnis im VBG):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an Änderungen im Paragraphenteil.

Zu Art. 3 Z 2 (Ressortbezeichnungen im VBG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 3 Abs. 3 VBG):

Zitatangepfung an die Aufhebung des § 28a-

Zu Art. 3 Z 4, 6 und 18 (Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 6 und § 78 VBG):

Bezüglich der Vergütungsregelung für die als Ärzte an der Universität verwendeten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a bzw. v 1 wird auf die Erläuterungen zu § 53b GehG 1956 verwiesen. Die Aufnahme der Vergütungsregelung im § 22 Abs. 6 und im § 78 erfordert jeweils eine Anpassung der Paragraphenüberschrift.

Zu Art. 3 Z 5 (§ 22 Abs. 1 VBG):

Die §§ 15a, 16 Abs. 8 und 17 Abs. 5 GehG enthalten Regelungen über die Bemessung von Nebengebühren bei nicht vollbeschäftigte Beamten. Solche Fälle können im Beamtenrecht entweder im Zuge einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG auftreten. Anders als bei den Vertragsbediensteten ist es nicht möglich, ein Beamtdienstverhältnis als solches als Teilzeitdienstverhältnis einzugehen. Die angeführten Bestimmungen des GehG knüpfen daher nur in die im Beamtenrecht möglichen Fälle einer Teilbeschäftigung an. Im Vertragsbedienstetenrecht ist eine Teilbeschäftigung auch auf Grund dientvertraglicher Vereinbarung möglich. Der Verweis des VBG auf das Nebengebührenrecht der Beamten war schon bisher so zu verstehen, dass selbstverständlich auch dieser Fall einer Teilbeschäftigung der Anwendung der §§ 15a, 16 Abs. 8 und 17 Abs. 5 GehG unterliegt. Der an den § 22 Abs. 1 anzufügende Satz stellt dies nun ausdrücklich klar. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 3 Z 7 (Anlage zu § 26 Abs. 2a Z 3 VBG):

Zitatangepfung an eine durch die Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 127, geänderte Bezeichnung.

Zu Art. 3 Z 8 (§ 26 Abs. 6 Z 2 VBG):

Anpassung an die in § 15 Abs. 2 Z 3 enthaltene Zusammenfassung der Entlohnungsgruppen für die Zwecke der Anwendung der Überstellungsbestimmungen.

Zu Art. 3 Z 9 (§ 26 Abs. 11 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 11 GehG wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 10 bis 12 (§§ 28a bis 28c VBG):

An die Stelle der Regelung über die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung soll - wie im Entwurf des Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000 für das Angestelltenrecht vorgesehen - eine einheitliche Regelung über Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses treten. Entsprechend den Erläuterungen zu den vorgesehenen Änderungen im Urlaubsgesetz wird hiezu festgehalten:

Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses gebürt dem Vertragsbediensteten für den noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruch des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis endet, anstelle der bisher vorgesehenen Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung eine Ersatzleistung im Ausmaß jenes Anteils der auf die Zeit des Erholungsurlaubs entfallenden Bezüge, das dem Verhältnis der bereits zurückgelegten Dienstzeit zur gesamten Jahresspielzeit in diesem Urlaubsjahr entspricht.

Hat der Vertragsbedienstete bereits vor der Beendigung des Dienstverhältnisses Urlaub für dieses Kalenderjahr konsumiert, vermindert sich die Ersatzleistung entsprechend. Ist der bereits verbrauchte Erholungsurlaub jedoch länger gewesen, als es der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses entspricht, ist ein „zu viel“ an erhaltenen Bezügen nicht rückzuerstattet, mit Ausnahme bei einer Beendigung durch unberechtigten vorzeitigen Austritt bzw. verschuldeter Entlassung (Abs. 2).

Im Abs. 3 wird klargestellt, dass für nicht verbrauchten Urlaub aus früheren Urlaubsjahren anstelle des Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung ungeschränkt, dh. in voller Höhe des auf die Zeit des nicht verbrauchten Erholungsurlaubs entfallenden Monatsentgelts (einschließlich der Kinderzulage), zusteht, sofern der Urlaubsanspruch noch nicht verfallen ist.

Die Berechnungsregelung für die Ersatzleistung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder EKUG wird aus dem geltenden Recht übernommen (Abs. 4).

Bei Tod des Vertragsbediensteten steht die Ersatzleistung den Erben zu (Abs. 5).

Finanzielle Auswirkungen:

Annahmen:

- *Abgangsquote (mit Ausnahme der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) 3% der Vertragsbediensteten ohne Lehrer (~37000) = 1110.*
- *Annahme: bisher jeweils Hälfte Urlaubsabfindung, Hälfte Urlaubentschädigung..*
- *Annahme: Urlaubsanspruch 5 Wochen, 1 Woche Urlaub bei Ausscheiden schon verbraucht; im Schnitt ist vom Ausscheiden Ende März (= Mitte der ersten Jahreshälfte) für die Fälle der Urlaubsabfindung und vom Ausscheiden Ende September (= Mite der zweiten Jahreshälfte) für die Fälle der Urlaubentschädigung auszugehen.*
- *Durchschnittsentgelt pro Jahr 513.500 S / 52 Wochen = 9.875 S.*

Alte Regelung:

Aufwand: ~27,4 Mio. S pro Jahr

Berechnung: 555 Fälle der Urlaubsabfindung * 4 Wochen * 13/52 * 9.875 S pro Woche = 5,5 Mio. S und
555 Fälle der Urlaubentschädigung * 4 Wochen * 9.875 S pro Woche = 21,9 Mio. S.

Neue Regelung:

Aufwand: ~16,4 Mio. S pro Jahr

Berechnung: 555 Fälle* (5/4-1=) 0,25 Wochen * 9.875 S pro Woche und
555 Fälle* (5*3/4-1=) 2,75 Wochen * 9.875 S pro Woche,
insgesamt also 1110 Fälle * 1,5 Wochen (Schnittpunkt) * 9875 S pro Woche.

Ergebnis:

- Minderaufwand ab 2001: ~11 Mio. S pro Jahr
- Minderkosten ab 2001: ~11,66 Mio. S pro Jahr (= Aufwand + 6% Abfertigungstangente)

Zu Art. 3 Z 13 (§ 33a VBG):

Gemäß der im Entwurf des Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000 vorgesehenen Neufassung des § 1160 ABGB und vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen besteht ein Anspruch auf Postensuchtag nur mehr bei Kündigung durch den Arbeitgeber.

Finanzielle Auswirkungen:

Annahmen:

- *Vertragsbedienstete gesamt (wegen der II L-Regelung ohne Lehrer): ~37000.*
- *Abgänge 3%; Kündigungsquote der Abgänge: 10% = ~111 Fälle.*
- *durchschnittliche Kündigungsfrist von 9 Wochen = 9 Postensuchtag.*
- *250 Leistungstage pro Jahr, Durchschnittsentgelt pro Jahr 513.500.*

Ergebnis:

- Minderaufwand ab 2001: ~2 Mio. S pro Jahr (= 111 Fälle * 9 Tage /250 Leistungstage pro Jahr * 513.500 S pro Jahr).
- Minderkosten ab 2001: ~2,12 Mio. S pro Jahr (= Aufwand + 6% Abfertigungstangente).

Zu Art. 3 Z 14 und 16 (§§ 54e und 56e VBG):

Bezüglich der Vergütungsregelung für die als Ärzte an der Universität verwendeten Vertragsassistenten und -dozenten wird auf die Erläuterungen zu § 53b GehG 1956 verwiesen.

Zu Art. 3 Z 15 (§ 56 Abs. 2 VBG):

Gemäß § 56 Abs. 2 gebühren bei der Überstellung eines Vertragsassistenten zum Vertragsdozenten Entlohnungsstufe und Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn die für das Erreichen der bisherigen Entlohnungsstufe notwendig gewesene Zeit als Vertragsdozent zurückgelegt worden wäre ("lineare Überstellung"). Diese Anordnung ist entbehrlich, weil sich dasselbe Ergebnis seit der Aufnahme der Vertragsdozenten in die Aufzählung des § 15 Abs. 2 Z 3 aus § 15 Abs. 2 und 3 ohnedies ergibt. § 15 Abs. 2 bis 4 enthält auch für die Fälle der Überstellung eines Vertragslehrers oder eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a bzw. v 1 zum Vertragsdozenten geeignete Überstellungsbestimmungen, die auf die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Schemata Bedacht nehmen; auch für diese Überstellungsfälle ist daher eine Sonderregelung nicht erforderlich.

Zu Art. 3 Z 17 (§ 57 Abs. 7 VBG):

Zitat anpassung an die im Bereich der §§ 28a bis 28c vorgesehenen Änderungen.

Zu Art. 3 Z 19 (§ 89 VBG):

§ 89 VBG enthält die Optionsregelung für die Überleitung aus den Entlohnungsschemata I bzw. II in die Entlohnungsschemata v und h. Da Optionserklärungen nach § 89 Abs. 1 VBG rechtswirksam nur bis 31. Dezember 1999 abgegeben werden konnten, ist § 89 insoweit überholt. § 89 Abs. 11 VBG sieht jedoch eine spätere Optionsmöglichkeit in jenen Fällen vor, in denen ein Sondervertrag aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1999 endet, wenn das Dienstverhältnis weiterhin andauert. Solche Optionsfälle können auch noch in Zukunft eintreten. § 89 hat daher

- 9 -

nurmehr diese Fälle zu regeln. In diesem Zusammenhang sind aus Zeitgründen auch einige inhaltliche Anpassungen erforderlich.

Abs. 1 regelt nunmehr den bisher in § 89 Abs. 11 vorgesehenen Optionsfall.

Die Abs. 2 und 3 werden an den neuen Abs. 1 angepasst. Da die im Abs. 3 für die Ablegung der Grundausbildung vorgesehene Frist bis zum Ende des Jahres 2001 primär für die „normalen“ Optionsfälle des Jahres 1999 gedacht war, Optionen nach dem neuen Abs. 1 aber viel später, und zwar auch nach Ablauf des Jahres 2001 erfolgen können, wird die Befristung flexibel an den Tag der Abgabe der Optionserklärung angeglichen. Der Zeitraum von 18 Monaten soll jene Mindestdauer der Frist sicherstellen, die nach den bisherigen Vorschriften im Falle einer Option am 1. Juli 2000 - dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes - gegolten hätte. Der Satzteil „frühestens aber mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung“ nimmt darauf Bedacht, dass die Bestimmungen über die Ausbildungsphase nur für die neuen Schemata v und h gelten.

Der bisherige Abs. 4 galt nur für den im bisherigen Abs. 1 geregelten Optionsfall und ist daher nach Ablauf des Jahres 1999 obsolet geworden. Er entfällt und die bisherigen Abs. 5 bis 9 erhalten die Bezeichnung „(4)“ bis „(8)“. Der Fall des bisherigen Abs. 6 Z 2 wird durch die allgemeinere Regelung des neuen Abs. 11 ersetzt.

Der bisherige Abs. 10 enthielt eine Sonderregelung zur Optionsregelung des bisherigen Abs. 1 und ist damit ebenso wie diese durch Zeitablauf obsolet geworden.

Der bisherige Abs. 11 kann ebenfalls entfallen, da die von ihm erfassten Optionsfälle nunmehr im neuen Abs. 1 geregelt sind.

Die bisherigen Abs. 12 und 13 erhalten die Bezeichnung „(9)“ und „(10)“.

Ein neuer Abs. 11 berücksichtigt jene Fälle der Vertragsbediensteten des alten Schemas, die bisher von einer Option in die Entlohnungsschemata v und h ausgeschlossen waren, weil sie sich in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes, des Exekutivdienstes (wenn der Arbeitsplatz dem E-Schema der Beamten zuzuordnen ist) oder des Militärischen Dienstes befanden. Für sie wird - wie für die Vertragsbediensteten, deren Sondervertrag ausläuft -, eine nachträgliche Optionsmöglichkeit geschaffen, wenn sie auf einen Arbeitsplatz wechseln, der den Entlohnungsschemata v oder h zugeordnet ist. Da die Zahl der Fälle - wenn es überhaupt welche geben sollte - außerordentlich gering sein wird, können keine nennenswerten Mehrkosten auftreten.

Zu Art. 3 Z 20 (§ 96 Abs. 2 VBG):

Hier erfordert die Anpassung der Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 eine Neufassung des gesamten Absatzes.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 4 Abs. 4 Z 2 PG):

Diese Regelung schränkt einerseits den Entfall des Pensionsabschlages bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Bezugs einer Versehrtenrente auf den Fall eines Dienst- bzw. Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft ein und stellt andererseits klar, dass Arbeitsunfälle vertraglich Bediensteter gleich zu behandeln sind wie Dienstunfälle Beamter.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 17 Abs. 5 Z 1 PG):

Die Berücksichtigung von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen als Einkünfte wurde bereits mit BGBl. Nr. 314/1992 aufgehoben. Da Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung den Zweck haben, den durch den Tod des Unterhaltpflichtigen verlorenen Unterhalt zu ersetzen und daher wiederkehrenden Unterhaltsleistungen entsprechen, soll konsequenterweise auch die Berücksichtigung dieser Einkünfte bei der Waisenversorgung entfallen.

Zu Art. 4 Z 3 (§ 17 Abs. 5 Z 2 PG):

Zitat anpassung an das geltende Heeresgebührengesetz.

Zu Art. 4 Z 4 (§ 26 Abs. 2 PG):

Im Unterschied zur Nichtberücksichtigung bei der Waisenpension (s.o. Z 2) sollen Versehrtenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Ergänzungszulage weiterhin berücksichtigt werden. Dies erfordert eine gesonderte Regelung im Ergänzungszulagenrecht.

Zu Art. 4 Z 5 (§ 58 Abs. 24 Z 4a und 5 PG):

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Übergangsbestimmung des § 62e Abs. 2 soll bereits am 1. Jänner 2000 in Kraft treten.

Zu Art. 4 Z 7 (§ 62h Abs. 5 PG):

Wie im BDG 1979 wird auch hier eine Ressortbezeichnung an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 4 Z 8 (§ 62i PG):

Die Pensionsanpassung für das Jahr 2000 setzt in der geltenden Fassung die Ermittlung eines Gesamtpensionseinkommens nach dem PG 1965 voraus. Im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung konnte die grundsätzlich gleich lautende Regelung relativ einfach und ohne größeren Ermittlungsaufwand vollzogen werden, da

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger über die erforderlichen Daten verfügt. Der Bund verfügt jedoch über keine dem Hauptverband vergleichbare Einrichtung, womit die Pensionsanpassung von einer Vielzahl von Pensionsbehörden 1. Instanz (Bundespensionsamt für Beamte der Hoheitsverwaltung, zwölf Pensionsbehörden erster Instanz für PT-Beamte, Landesschulräte für Landeslehrer und Landesregierungen für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer) zu vollziehen ist, die mit Ausnahme der Pensionsbehörden für PT-Beamte über keinerlei Möglichkeiten zu einer zentralen, ADV-gestützten Vollziehung verfügen.

Im Bundesbereich ist mit ca. 70.000 Pensionen unter dem Grenzwert von 22.500 S zu rechnen. Im gesamten Bereich der Bundespensionsversorgung beziehen dagegen ca. 1.500 Personen zwei Pensionen nach dem PG 1965, wobei die weitaus überwiegende Anzahl dieser Pensionen über dem Grenzwert von 22.500 S liegen dürfte. Eine „händische“ Ermittlung des Gesamteinkommens sowie die Aufteilung der Erhöhungsbeträge auf mehrere Pensionen würde einen Mehraufwand verursachen, der in keinem Verhältnis zu den relativ geringen zusätzlichen Erhöhungsbeträgen über die jedenfalls gebührende Anpassung von 0,6% hinaus stünde. Dariüber hinaus beträgt die Antwortquote im Falle einer schriftlichen Anfrage bei den potentiell von der Sonderregelung erfassten Pensionisten erfahrungsgemäß weit unter 90%. Die in diesen Fällen notwendige Erhebung bei allen übrigen beteiligten Pensionsbehörden würde die Vollziehungskosten weiter steigern.

Aus den genannten Gründen soll für das Jahr 2000 anstelle des Gesamtpensionseinkommens die einzelne Pension für die Anpassung maßgebend sein. Dies wird zwar dazu führen, dass einzelne Pensionisten mit Anspruch auf eine Eigen- und eine Hinterbliebenenpension nach dem PG 1965 eine höhere Anpassung erhalten als bisher vorgesehen; letztlich werden diese wenigen Pensionisten jedoch gleich behandelt wie die weitaus größere Zahl jener, die Anspruch auf eine Pension nach dem PG 1965 und auf eine weitere Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung haben.

Um zukünftige Anpassungen nach dem Gesamtpensionseinkommen zu ermöglichen, wird mittelfristig auch im Bereich der Pensionsversorgung der öffentlich Bediensteten eine dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger ähnliche Einrichtung vorzusehen sein. Ein derartiges Projekt erfordert jedoch wegen der notwendigen Beteiligung der Länder sowie aller Rechtsträger, deren Pensionsaufwand der Bund trägt, und der damit verbundenen voraussichtlich höheren Kosten eine längere Vorbereitungszeit und soll daher erst im Rahmen einer der nächsten Dienstrechts-Novellen verpflichtend vorgesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entsteht Minderaufwand durch Einsparung von Bearbeitungszeiten, da nicht händisch auf das Vorhandensein von Doppelpensionen überprüft werden muss.

Weiters ist mit Mehraufwand durch die Umstellung der Sockelregelung, sodass sie nunmehr auch für Doppelpensionsbezieher gilt, zu rechnen.

Annahmen:

- 70.000 Fälle unter 22.500 S; davon 2.000 Fälle mit 2 Pensionen nach PG für 68.000 Fälle Arbeitsaufwandsersparung: 15 min A3, für 2000 Fälle 120 min A2
- 800 Doppelpensionen allein beim BPA; da im Bereich der PTA und der Landeslehrer gleich viele Pensionsbezieher vorhanden sind, wird von 1.600 von der Regelung Betroffenen ausgegangen.

Die Durchschnitts-Pension der Betroffenen beträgt 15.258,50 S; die tatsächliche durchschnittliche Erhöhung beträgt 91,55 S (=0,6%) Erhöhung um 135 S durch die Regelung ergibt Differenz: 43,45 S = (Mehraufwand der Regelung) Ergebnis:

- Mehraufwand ab 2000: ~1.009.778 S pro Jahr (=1.600 Fälle x 43,45 x 14 Monate + 3,75% DGB)
- Minderaufwand für 2000: ~6,45 Mio. S
- Minderkosten für 2000: ~7,29 Mio. S

Zu Art. 4 Z 9 (§§ 65 und 66 PG):

Diese Bestimmungen sind durch den Entfall der so genannten "Pensionsautomatik" ab 1. Jänner 1999 und durch die ab 1. Jänner 2000 geltende Regelung der Bemessung der Hinterbliebenenpensionen nach Ruhestandsbeamten mit einem Prozentsatz des Ruhegenusses gegenstandslos geworden und können daher entfallen.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 5 Abs. 3 Z 2 *BundestheaterpensionsG*):

Siehe die Erläuterungen zur gleich lautenden Neuregelung im Pensionsgesetz (Art. 4 Z 1, § 4 Abs. 4 Z 2 PG).

Zu Art. 5 Z 2 (§ 18f Abs. 5 *BundestheaterpensionsG*):

Wie im BDG 1979 wird auch hier eine Ressortbezeichnung an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 6 Z 1 (Ressortbezeichnungen in der RGV):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. b sublit. ee RGV):

Zitatangabe**Zu Art. 6 Z 3 (§ 7 Abs. 5 RGV):**

Da die ÖBB mit Wirkung vom 1. März 2000 die Einführung der so genannten „BUSINESScard“ als zeitgemäße Weiterentwicklung der Bahn-Kontokarte beabsichtigen, ist eine Änderung jener Bestimmung in der RGV erforderlich, die auf die Bahn-Kontokarte abstellt. Diese Bestimmung wird so geändert, dass in Zukunft die Fahrpreise nach den geltenden Tarifen, jedoch unter Berücksichtigung vom Dienstgeber zur Verfügung gestellter Tarifermäßigungen zu vergüten sind, ohne Nennung eines bestimmten Ermäßigungsmodells im Gesetz. Diese Regelungstechnik hat den Vorteil, dass der Dienstgeber flexibel auf verschiedenste künftige Ermäßigungsmodelle der ÖBB reagieren kann.

Zu Art. 6 Z 4 (§ 22 Abs. 2 RGV):

Mit der Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 127, wurde § 22 RGV dahingehend geändert, dass auch ein früherer Ehegatte des Beamten, der Anspruch auf Kinderzulage hat, dem Beamten den Anspruch auf Zuteilungsgebühr in der Höhe von 75% der Tagesgebühr nach Tarif I vermitteln kann. Nun hat sich herausgestellt, dass diese Erweiterung der Anspruchsberechtigung zu weit gefasst ist. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Einschränkung auf gemeinsame Kinder. Daraus ergibt sich auch eine Änderung der lit. b.

Zu Art. 7 Z 1 und 2 (Ressortbezeichnungen im PVG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 8 Z 1 (§ 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 KUG):

ASVG-Bedienstete haben während des Bezuges von Karenzgeld die Möglichkeit eines Nebenverdienstes bis zur Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von derzeit monatlich S 3 977. Bei BeamtenInnen geht gemäß § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 KUG der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld verloren, wenn auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezogen wird, das monatlich 67,21% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Derzeit beträgt das Karenzurlaubsgeld monatlich S 5 835, der höchstmögliche Nebenverdienst (67,21%) derzeit sohin S 3 922.

Um die Verdienstmöglichkeiten der BeamtenInnen an die der ASVG-Bediensteten anzugeleichen, wird der Prozentsatz von 67,21% auf 68,15% erhöht, so dass BeamtenInnen einen Betrag von S 3.977 während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld verdienen können, ohne den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zu verlieren.

Zu Art. 8 Z 3 (Ressortbezeichnungen im KUG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu den Art. 9 bis 12 (Ressortbezeichnungen im ÜHG, B-GBG, BBSG und DVG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 13 Z 1 und 2 (Ressortbezeichnungen im RDG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 13 Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. a und § 16 Abs. 6 RDG):

Anpassung an die durch das Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, geschaffene Rechtslage.

Zu Art. 13 Z 5 (§ 26 Abs. 2 RDG):

Anpassung an die mit dem vollen Wirksamwerden des UOG 1993 erfolgte Zusammenführung der bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren zur Gruppe der Universitätsprofessoren.

Zu Art. 14 Z 1 (Ressortbezeichnungen im BLVG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 15 Z 1 und 2 (§ 115 Abs. 7 Z 2 und § 123 Abs. 33 LDG):

Zitatangabe bzw. -berichtigung.

Zu Art. 15 Z 4 (Ressortbezeichnungen im LDG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 16 Z 1 (§ 127 Abs. 24 LLDG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. 16 Z 3 (Ressortbezeichnungen im LLDG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

- 12 -

Zu den Art. 17 bis 22 (Ressortbezeichnungen im LVG, LLVG, LFDRG, VerwaltungsakademieG, AuslandszulagenG und WHG):

Wie im BDG 1979 werden auch hier die Ressortbezeichnungen an die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst.

Zu Art. 23 Z 1 (§ 9 DRSG-AE):

Anpassung an die durch die letzte PTSG-Novelle (BGBI. I Nr. 161/1999) geänderten Bezeichnungen der Unternehmen, denen Beamte zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Zu Art. 24 Z 1 (§ 17a Abs. 11 und 12 PoststrukturG):

Verschiedene besoldungs- und pensionsrechtliche Regelungen knüpfen an den Gehaltsansatz V/2 nach § 118 Abs. 5 GG 1956 an. Nach § 17a Abs. 3 Z 2 PTSG sind wiederkehrende Anpassungen der in Geldbeträgen ausgedrückten Bezugs- und Zulagenansätze durch Verordnung des jeweils zuständigen Vorstandsvorsitzenden der Österreichischen Post AG bzw. der Telekom Austria AG zu regeln. Da diesen Unternehmen auch Beamte der Allgemeinen Verwaltung zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, können in solchen Verordnungen auch vom Gehaltsansatz V/2 nach § 118 Abs. 5 GG 1956 abweichende Gehaltsansätze V/2 festgelegt werden. Die Abs. 11 und 12 regeln nun, in welchen Fällen welcher Gehaltsansatz heranzuziehen ist: Grundsätzlich soll dies der in der jeweiligen Verordnung enthaltene sein. Abs. 12 weicht von diesem Grundsatz in zwei Fällen ab: Erstens bei der Bemessung des Todesfallbeitrages, da dieser für alle Bundesbeamten gleich hoch sein soll, und zweitens für die Aufwertung der Nebengebühren und die Bemessung der Nebengebührenzulage, da deren Höhe ausschließlich vom Ausmaß der gebührenden Nebengebühren und nicht von der Aufwertung nach der Entwicklung des Gehaltsansatzes V/2 abhängig sein soll.

Zu Art. 25 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Die angeführten Bestimmungen sind durch den Entfall der so genannten "Pensionsautomatik" ab 1. Jänner 1999 und durch die ab 1. Jänner 2000 geltende Regelung der Bemessung der Hinterbliebenenpensionen nach Ruhestandsbeamten mit einem Prozentsatz des Ruhegenusses gegenstandslos geworden und können daher entfallen.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die lediglich formale Bezeichnungs- oder Zitierungsanpassungen enthalten.

Geltende Fassung:

Art. 1 Z 2:

§ 28. (1) und (2)

(3) Wurde die Prüfungskommission gemäß Abs. 1 letzter Satz vom Bundeskanzler errichtet, bedürfen die Beamten, die nicht dem Personalstand des Bundeskanzleramtes angehören, zu ihrer Bestellung eines Vorschlages ihrer obersten Dienstbehörde.

(4)

Art. 1 Z 3:

§ 41e. (1) und (2)

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission haben Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

Art. 1 Z 5:

§ 279. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Bundespräsidenten, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

Art. 1 Z 6:

§ 280. (1) und (2)

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Art. 1 Z 2:

§ 28. (1) und (2)

(3) Ist die Prüfungskommission vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu errichten, bedürfen die Bediensteten, die nicht dem Personalstand des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport angehören, zu ihrer Bestellung eines Vorschlags ihrer obersten Dienstbehörde.

(4)

Art. 1 Z 3:

§ 41e. (1) und (2)

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission haben Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport festzusetzen ist.

Art. 1 Z 5:

§ 279. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung oder des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Bundespräsidenten, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

Art. 1 Z 6:

§ 280. (1) und (2)

(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

- 14 -

Geltende Fassung:

Art. 1 Z 8:

Militärhundeführer

5.11. Für Militärhundeführer die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und die entsprechende Verwendung.

Art. 1 Z 9:

17.2.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13 und
- b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und die Ernennung zum Offizier des Milizstandes nach § 7 des Wehrgesetzes 1990.

Art. 2 Z 1:

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt – soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2)

Art. 2 Z 6:

§ 15. (1)

(2) Die unter Abs. 1 Z 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Pauschalierung bedarf in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3 bis 6 und 10 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

Vorgeschlagene Fassung:

Art. 1 Z 8:

Militärhundeführer sowie sonstiges Sicherheits- und Wachpersonal in Heeres-Munitionsanstalten

5.11. Für Militärhundeführer sowie sonstiges Sicherheits- und Wachpersonal in Heeres-Munitionsanstalten die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und die entsprechende Verwendung.

Art. 1 Z 9:

17.2.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13 und
- b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und das Erbringen der Voraussetzungen für die Ernennung zum Offizier des Milizstandes nach § 7 des Wehrgesetzes 1990.

Gehaltsgesetz 1956

Art. 2 Z 1:

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt – soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2)

Art. 2 Z 6:

§ 15. (1)

(2) Die unter Abs. 1 Z 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist (Einzelpauschale). Die Pauschalierung bedarf in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3 bis 6 und 10 der Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig (Gruppenpauschale). Bei pauschalierten Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

Geltende Fassung:

(2a)

Art. 2 Z 10:**§ 51a. (1) bis (15)**

(16) Die Kollegiengeldabgeltungen gemäß Abs. 1 bis 10 und gemäß § 51 dürfen zusammen den Betrag von 72 114 S je Semester nicht übersteigen.

Art. 2 Z 14:**§ 111. (1)**

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationsschwestern (Stationspfleger) und Stationsassistenten 2 285 S,
2. für Oberschwestern (Oberpfleger), Lehrhebammen und Medizinisch-technische Oberassistentinnen (Medizinisch-technische Oberassistenten) 2 940 S,
3. für Oberinnen (Pflegevorsteher) und Leitende medizinisch-technische Oberassistentinnen (Leitende medizinisch-technische Oberassistenten) 3 592 S.

Art. 2 Z 15:**§ 113e. (1)**

(2) Der Anspruch auf den Fortbezug nach Abs. 1 endet spätestens nach drei Jahren. Er endet vorzeitig, wenn

1. der Beamte in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß Abs. 1 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder
2. der Beamte aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, von seinem nunmehrigen Arbeitsplatz abberufen wird, wenn er nicht mit einem Arbeitsplatz dauernd betraut wird, der dem Arbeitsplatz, von dem er nunmehr abberufen wird, zumindest gleichwertig ist, oder
3. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt oder eine von der Dienstbehörde angebotene Funktion nicht annimmt.

(3)

Art. 2 Z 16:**§ 124. (1)**

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 2 285 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 2 940 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 3 592 S.

Vorgeschlagene Fassung:

(2a)

Art. 2 Z 10:**§ 51a. (1) bis (15)**

(16) Die Kollegiengeldabgeltungen gemäß Abs. 1 bis 10 und gemäß § 51 dürfen zusammen den Betrag von 72 114 S je Semester nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Art. 2 Z 14:**§ 111. (1)**

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationsschwestern (Stationspfleger) und Stationsassistenten 2 285 S,
2. für Oberschwestern (Oberpfleger), Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrhebammen und Medizinisch-technische Oberassistentinnen (Medizinisch-technische Oberassistenten) 2 940 S,
3. für Oberinnen (Pflegevorsteher), Direktorinnen (Direktoren) einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege und Leitende medizinisch-technische Oberassistentinnen (Leitende medizinisch-technische Oberassistenten) 3 592 S.

Art. 2 Z 15:**§ 113e. (1)**

(2) Der Anspruch auf den Fortbezug nach Abs. 1 endet spätestens nach drei Jahren. Er endet vorzeitig, wenn

1. der Beamte in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß Abs. 1 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder
2. der Beamte aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, von seinem nunmehrigen Arbeitsplatz abberufen wird, wenn er nicht mit einem Arbeitsplatz dauernd betraut wird, der dem Arbeitsplatz, den er nach der Organisationsänderung gemäß Abs. 1 inne hatte, zumindest gleichwertig ist, oder
3. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt oder eine von der Dienstbehörde angebotene Funktion nicht annimmt.

(3)

Art. 2 Z 16:**§ 124. (1)**

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 2 285 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern sowie für Lehrer und Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege 2 940 S,

- 16 -

Geltende Fassung:

Art. 2 Z 18:

§ 171. (1)

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt, Daten aus den von § 280 Abs. 1 BDG 1979 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. 3 Z 4 bis 6:

Nebengebühren und Zulagen

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Jubiläumszuwendung für den teilbeschäftigen Vertragsbediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und der Kinderzulage) zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

(2) bis (5)

Art. 3 Z 8:

§ 26. (1) bis (5)

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1.

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in den Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 11 begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

Vorgeschlagene Fassung:

3. für Pflegevorsteher und Oberinnen sowie Direktoren und Direktorinnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege 3 592 S.

Art. 2 Z 18:

§ 171. (1)

(2) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, Daten aus den von § 280 Abs. 1 BDG 1979 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. 3 Z 4 bis 6:

Nebengebühren, Zulagen und Vergütungen

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Jubiläumszuwendung für den teilbeschäftigen Vertragsbediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und der Kinderzulage) zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht. § 15a, § 16 Abs. 8 und § 17 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf alle Fälle von Teilbeschäftigungen anzuwenden.

(2) bis (5)

(6) § 40c Abs. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf entsprechend verwendete Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der im § 40c Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Arten von Teilbeschäftigung eine Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung des Vertragsbediensteten tritt.

Art. 3 Z 8:

§ 26. (1) bis (5)

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis f angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1.

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

Geltende Fassung:

3.

(7)

Art. 3 Z 10:

Vorgeschlagene Fassung:

3.

(7)

Art. 3 Z 10:

Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 28a. (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung).

(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsentgeltes und der Kinderzulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

(3) Endet das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß den §§ 15g oder 15h MSchG oder den §§ 8 oder 8a EKUG durch

1. begründeten vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten,
2. Kündigung durch den Dienstgeber oder
3. einvernehmliche Auflösung,

so ist der Berechnung der Urlaubsentschädigung jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.

(4) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird,
2. der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. der Vertragsbedienstete aus seinem Verschulden entlassen wird,
4. das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten seiner Dauer durch einverständliche Lösung oder Zeitablauf endet oder
5. das Dienstverhältnis im ersten Jahr seiner Dauer durch Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung aus einem im laufenden Kalenderjahr entstandenen Erholungsurlaub besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

Art. 3 Z 11:

Abfindung für den Erholungsurlaub

§ 28b. (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht (Urlaubsabfindung).

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit

Art. 3 Z 11:

Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 28b. (1) Wird das Dienstverhältnis während eines Kalenderjahres beendet, gebührt dem Vertragsbediensteten zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung. Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind das Monatsentgelt und die Kinderzulage, die für den Zeitraum des für das gesamte

- 18 -

Geltende Fassung:

Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsentgeltes und der Kinderzulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre.

(3) Wird der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen, so besteht kein Anspruch auf Urlaubsabfindung.

Vorgeschlagene Fassung:

betreffende Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubs gebühren. Die Ersatzleistung gebürt dabei in dem Ausmaß, das dem Anteil der in diesem Kalenderjahr bereits zurückgelegten, für die Bemessung des Erholungsurlaubs maßgebenden Dienstzeit am vollen Kalenderjahr entspricht. Die Ersatzleistung vermindert sich um das Monatsentgelt, das auf die Zeit eines bereits verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr entfällt.

(2) Für einen über das aliquote Ausmaß hinausgehenden verbrauchten Erholungsurlaub ist jener Teil des Monatsentgeltes und der Kinderzulage, der dem Vertragsbediensteten während des verbrauchten Erholungsurlaubes zugekommen ist, nicht rückzuverstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
2. verschuldete Entlassung.

(3) Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebürt anstelle des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes eine Ersatzleistung in der Höhe jenes Teiles des Monatsentgeltes und der Kinderzulage, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebürt keine Ersatzleistung.

(4) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder EKUG, ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jenes Beschäftigungsmaß zugrunde zu legen, das in dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.

(5) Die Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 bis 4 gebürt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch Tod des Vertragsbediensteten endet.

Art. 3 Z 12:

Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung

§ 28c. Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Urlaubsabfindung bleibt ihm in diesem Fall gewahrt.

Art. 3 Z 13:

Sonderurlaub während der Kündigungsfrist

§ 33a. (1) Während der Kündigungsfrist ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Dienststunden zu gewähren. Bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten beträgt dieses Ausmaß mindestens vier Dienststunden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten wegen Inanspruchnahme einer

Art. 3 Z 13:

Sonderurlaub während der Kündigungsfrist

§ 33a. (1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Dienststunden zu gewähren.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat und

Geltende Fassung:

Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt worden ist (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

Art. 3 Z 15:

Monatsentgelt

§ 56. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsdozenten beträgt:

(Anm.: Von einem Abdruck der Tabelle wird abgesehen.)

(2) Bei der Überstellung eines Vertragsassistenten zum Vertragsdozenten gemäß § 55 Abs. 1 gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig war, als Vertragsdozent zurückgelegt hätte.

Art. 3 Z 18:

Exekutivdienstliche Tätigkeiten und Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 78. § 40a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 40b Abs. 1, 2, 4, 4a und 5 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf entsprechend verwendete Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v und h mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der im § 40b Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Arten von Teilbeschäftigte eine Teilbeschäftigung bzw. Teilzeitbeschäftigung des Vertragsbediensteten tritt.

Art. 3 Z 19:

Überleitung

§ 89. (1) Ein Vertragsbediensteter, der einer der Entlohnungsgruppen a bis e oder p 1 bis p 5 angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Entlohnungsschemata v oder h bewirken. Eine solche schriftliche Erklärung kann rechtswirksam frühestens am 1. Jänner 1999 und spätestens am 31. Dezember 1999 abgegeben werden. Sie ist rechtsunwirksam, wenn sie nach dem 31. Dezember 1999 abgegeben wird oder ihr der Vertragsbedienstete eine Bedingung beigefügt hat.

(2) Weist der Vertragsbedienstete mit Ablauf des 31. Dezember 1998 eine Gesamtdienstzeit auf, die der Länge der Ausbildungsphase für seine Entlohnungsgruppe entspricht, ist er hinsichtlich der Einstufung und Besoldung im neuen Schema so zu behandeln, als hätte er die nach § 67 für seine Verwendung in Betracht kommende Ausbildung erfolgreich abgelegt. Eine allenfalls dienstvertraglich eingegangene Verpflichtung zur Ablegung einer Dienstprüfung wird dadurch nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung:

2. eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

Art. 3 Z 15:

Monatsentgelt

§ 56. Das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsdozenten beträgt:

(Anm.: Von einem Abdruck der Tabelle wird abgesehen.)

Art. 3 Z 18:

Exekutivdienstzulage und Vergütungen

§ 78. § 40a Abs. 1 und 3 bis 5, § 40b Abs. 1, 2, 4, 4a und 5 und § 40c Abs. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf entsprechend verwendete Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v und h mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der im § 40b Abs. 5 und im § 40c Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Arten von Teilbeschäftigte eine Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung des Vertragsbediensteten tritt.

Art. 3 Z 19:

Überleitung

§ 89. (1) Endet ein vor dem 1. Jänner 1999 wirksam gewordener Sondervertrag und dauert das Dienstverhältnis weiterhin an, kann der Vertragsbedienstete durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Entlohnungsschemata v oder h mit der Wirksamkeit von dem Tag bewirken, der dem Enden des Sondervertrages folgt. Eine solche schriftliche Erklärung kann binnen sechs Monaten ab dem Enden des Sondervertrages abgegeben werden. Sie ist rechtsunwirksam, wenn sie außerhalb dieser Frist abgegeben wird oder der Vertragsbedienstete ihr eine Bedingung beigefügt hat.

(2) Hat der Vertragsbedienstete mit Ablauf des 31. Dezember 1998 eine Gesamtdienstzeit aufgewiesen, die der Länge der Ausbildungsphase für seine Entlohnungsgruppe entspricht, ist er hinsichtlich der Einstufung und Besoldung im neuen Schema so zu behandeln, als hätte er die nach § 67 für seine Verwendung in Betracht kommende Ausbildung erfolgreich abgelegt. Eine allenfalls dienstvertraglich eingegangene Verpflichtung zur Ablegung einer Dienstprüfung wird dadurch nicht berührt.

- 20 -

Geltende Fassung:

(3) Der Dienstgeber hat den von Abs. 2 nicht erfassten Vertragsbediensteten, deren laufendes Dienstverhältnis schon am 31. Dezember 1998 bestanden hat und die noch keine nach § 67 in Betracht kommende Ausbildung aufweisen, diese Ausbildung so rechtzeitig anzubieten, dass sie diese bis zum Ablauf des Jahres 2001 abschließen können. Wird die Ausbildung innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen oder bietet der Dienstgeber die Ausbildung dem Vertragsbediensteten nicht so rechtzeitig an, dass er sie innerhalb dieses Zeitraumes abschließen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt. § 4 Abs. 2 Z 7 ist auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten nicht anzuwenden.

(4) Die Überleitung in die Entlohnungsschemata v und h wird mit 1. Jänner 1999 wirksam.

(5) Der Vertragsbedienstete wird in jene Entlohnungsgruppe der Entlohnungsschemata v oder h übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Vertragsbedienstete am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist. Die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin im neuen Schema sind unter Anwendung des § 77 Abs. 2 und 3 zu ermitteln. Werden für den Übergeleiteten die Bestimmungen über die Ausbildungsphase wirksam, gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, das für die Ausbildungsphase vorgesehene Monatsentgelt in der Höhe der Summe des Monatsentgeltes und der Verwaltungsdienstzulage, die ihm bei Verbleib in der bisherigen Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas I oder II gebühren würden.

(6) Bewirkt die Überleitung eine Einstufung in das Entlohnungsschema h, gilt Abs. 5 erster Satz nur, wenn der Vertragsbedienstete auch die nach § 65 Abs. 7 für die betreffende Entlohnungsgruppe maßgebenden Einstufungserfordernisse erfüllt. Erfüllt ein solcher Vertragsbediensteter diese Erfordernisse nur für eine niedrigere Entlohnungsgruppe des neuen Entlohnungsschemas, wird er nach den für ihn geltenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 in diese Entlohnungsgruppe übergeleitet. Kommt hiefür mehr als eine Entlohnungsgruppe in Betracht, erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Entlohnungsgruppen. Ist ein Vertragsbediensteter am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd mit einem der Entlohnungsgruppe h1 zugeordneten Arbeitsplatz betraut und erfüllt er lediglich die Ernennungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe h2, ist er in die Bewertungsgruppe 3 der Entlohnungsgruppe h2 überzuleiten.

(7) Für die rückwirkende Überleitung gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Hat sich die Verwendung des Vertragsbediensteten seit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung derart geändert, dass er in eine andere Entlohnungsgruppe einzustufen wäre, ist in der Überleitung auszusprechen, welche geänderte Einstufung für den Vertragsbediensteten ab dem Tag der betreffenden Verwendungsänderung maßgebend ist.
2. Erfüllt der Vertragsbedienstete die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Entlohnungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich

Vorgeschlagene Fassung:

berührt.

(3) Der Dienstgeber hat den nach Abs. 1 übergeleiteten, aber von Abs. 2 nicht erfassten Vertragsbediensteten, deren laufendes Dienstverhältnis schon am 31. Dezember 1998 bestanden hat und die noch keine nach § 67 in Betracht kommende Ausbildung aufweisen, diese Ausbildung so rechtzeitig anzubieten, dass sie diese innerhalb von achtzehn Monaten nach Abgabe der schriftlichen Erklärung abschließen können. Wird die Ausbildung innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen oder bietet der Dienstgeber die Ausbildung dem Vertragsbediensteten nicht so rechtzeitig an, dass er sie innerhalb dieses Zeitraumes abschließen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt, frühestens aber mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung. § 4 Abs. 2 Z 7 ist auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten nicht anzuwenden.

(4) Der Vertragsbedienstete wird in jene Entlohnungsgruppe der Entlohnungsschemata v oder h übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Vertragsbedienstete am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist. Die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin im neuen Schema sind unter Anwendung des § 77 Abs. 2 und 3 zu ermitteln. Werden für den Übergeleiteten die Bestimmungen über die Ausbildungsphase wirksam, gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, das für die Ausbildungsphase vorgesehene Monatsentgelt in der Höhe der Summe des Monatsentgeltes und der Verwaltungsdienstzulage, die ihm bei Verbleib im Entlohnungsschema I oder II gebühren würden.

(5) Bewirkt die Überleitung eine Einstufung in das Entlohnungsschema h, gilt Abs. 4 erster Satz nur, wenn der Vertragsbedienstete auch die nach § 65 Abs. 7 für die betreffende Entlohnungsgruppe maßgebenden Einstufungserfordernisse erfüllt. Erfüllt ein solcher Vertragsbediensteter diese Erfordernisse nur für eine niedrigere Entlohnungsgruppe des neuen Entlohnungsschemas, wird er nach den für ihn geltenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 in diese Entlohnungsgruppe übergeleitet. Kommt hiefür mehr als eine Entlohnungsgruppe in Betracht, erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Entlohnungsgruppen. Ist ein Vertragsbediensteter am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd mit einem der Entlohnungsgruppe h1 zugeordneten Arbeitsplatz betraut und erfüllt er lediglich die Ernennungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe h2, ist er in die Bewertungsgruppe 3 der Entlohnungsgruppe h2 überzuleiten.

(6) Hat sich die Verwendung des Vertragsbediensteten seit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung derart geändert, dass er in eine andere Entlohnungsgruppe einzustufen wäre, ist in der Überleitung auszusprechen, welche geänderte Einstufung für den Vertragsbediensteten ab dem Tag der betreffenden Verwendungsänderung maßgebend ist.

- (7) Die schriftliche Erklärung nach Abs. 1 tritt rückwirkend außer Kraft, wenn
 1. a) der Dienstgeber den Vertragsbediensteten bei gleich gebliebenem Arbeitsplatz in eine andere Entlohnungsgruppe der neuen Schemata

Geltende Fassung:

aus Abs. 1 ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 4 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

- (8) Die schriftliche Erklärung nach Abs. 1 tritt rückwirkend außer Kraft, wenn
 - 1. a) der Dienstgeber den Vertragsbediensteten bei gleich gebliebenem Arbeitsplatz in eine andere Entlohnungsgruppe der neuen Schemata überleitet oder dem Vertragsbediensteten auf dem gleich gebliebenen Arbeitsplatz in der betreffenden Entlohnungsgruppe eine geringere Funktionszulage gebührt, als ihm vor Abgabe der schriftlichen Erklärung vom Dienstgeber mitgeteilt worden ist, oder
 - b) dem Vertragsbediensteten bei gleich gebliebenem Arbeitsplatz entgegen einer solchen Mitteilung des Dienstgebers innerhalb der betreffenden Entlohnungsgruppe keine Funktionszulage gebührt und
- 2. der Vertragsbedienstete innerhalb dreier Monate ab der Bekanntgabe der für ihn nach Z 1 im neuen Schema tatsächlich maßgebenden Umstände die schriftliche Erklärung widerruft.
- (9) Übergenüsse, die ausschließlich auf Grund der Rückwirkung
 - 1. einer schriftlichen Erklärung des Vertragsbediensteten nach Abs. 1 oder
 - 2. des Widerrufs einer schriftlichen Erklärung des Vertragsbediensteten nach Abs. 8

entstanden sind, sind dem Bund in jedem Fall zu ersetzen. Gegen eine solche Bundesforderung kann guter Glaube nicht eingewendet werden.

(10) Die Abs. 1 bis 9 gelten für Vertragsbedienstete in einem sondervertraglichen Dienstverhältnis mit der Maßgabe, dass mit der Wirksamkeit der Überleitung jedenfalls sämtliche Bestimmungen des Dienstvertrages außer Kraft treten, die von diesem Bundesgesetz abweichen, und dass damit das Dienstverhältnis kein sondervertragliches mehr ist. Eine allfällige Dienstvertragliche Befristung der Verwendung oder des gesamten Dienstverhältnisses wird jedoch durch die Überleitung nicht berührt. Ist jedoch mit einem Vertragsbediensteten im Rahmen eines unbefristeten Dienstverhältnisses ein befristeter Sondervertrag geschlossen worden, wird der Inhalt dieses Sondervertrages durch eine Option nicht berührt.

(11) Endet die Wirksamkeit eines im Abs. 10 angeführten Sondervertrages nach Ablauf des Jahres 1998 und dauert das Dienstverhältnis weiterhin an, kann der Vertragsbedienstete durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Entlohnungsschemata v oder h abweichend von den Abs. 1 und 4 mit der Wirksamkeit von dem Tag bewirken, der dem Enden der Wirksamkeit des Sondervertrages folgt. Der Wunsch nach diesem abweichenden Wirksamkeitstermin der Überleitung ist in der schriftlichen Erklärung ausdrücklich anzuführen. Eine solche schriftliche Erklärung kann abweichend vom Abs. 1 binnen sechs Monaten ab dem Enden der Wirksamkeit des Sondervertrages abgegeben werden.

(12) Vertragsbedienstete mit Sondervertrag, deren laufendes Dienstverhältnis vor

Vorgeschlagene Fassung:

überleitet oder dem Vertragsbediensteten auf dem gleich gebliebenen Arbeitsplatz in der betreffenden Entlohnungsgruppe eine geringere Funktionszulage gebührt, als ihm vor Abgabe der schriftlichen Erklärung vom Dienstgeber mitgeteilt worden ist, oder

- b) dem Vertragsbediensteten bei gleich gebliebenem Arbeitsplatz entgegen einer solchen Mitteilung des Dienstgebers innerhalb der betreffenden Entlohnungsgruppe keine Funktionszulage gebührt und
- 2. der Vertragsbedienstete innerhalb dreier Monate ab der Bekanntgabe der für ihn nach Z 1 im neuen Schema tatsächlich maßgebenden Umstände die schriftliche Erklärung widerruft.

(8) Übergenüsse, die ausschließlich auf Grund der Rückwirkung

- 1. einer schriftlichen Erklärung des Vertragsbediensteten nach Abs. 1 oder
- 2. des Widerrufs einer schriftlichen Erklärung des Vertragsbediensteten nach Abs. 7

entstanden sind, sind dem Bund in jedem Fall zu ersetzen. Gegen eine solche Bundesforderung kann guter Glaube nicht eingewendet werden.

(9) Vertragsbedienstete mit Sondervertrag, deren laufendes Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1999 begonnen hat, gelten

- 1. bis zum Tag der Wirksamkeit einer allfälligen Überleitung je nach Verwendung als Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I oder II.
- 2. ab dem Tag der Wirksamkeit einer allfälligen Überleitung je nach Verwendung als Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas v oder h.

(10) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht anzuwenden auf:

- 1. Vertragsbedienstete, deren Verwendung dem Entlohnungsschema K zuzuordnen ist,
- 2. Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, wenn ihre Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen ist,
- 3. Vertragsbedienstete, deren Verwendung bei Beamten dem E-Schema zuzuordnen ist,
- 4. Bundesbeamte, mit denen ein vertragliches Dienstverhältnis besteht und die deshalb im Beamtendienstverhältnis karenziert worden sind.

(11) Ändert sich in den Fällen des Abs. 10 Z 1 bis 3 die Verwendung derart, dass kein im Abs. 10 angeführter Ausschlussgrund mehr vorliegt, ist eine Option nach den Abs. 1 bis 8 zulässig. An die Stelle des Tages des Endes des Sondervertrages tritt dabei der Tag des Endes der im Abs. 10 Z 1 bis 3 angeführten Verwendung.

- 22 -

Geltende Fassung:

dem 1. Jänner 1999 begonnen hat, gelten

1. bis zum Tag der Wirksamkeit einer allfälligen Überleitung je nach Verwendung als Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I oder II.
2. ab dem Tag der Wirksamkeit einer allfälligen Überleitung je nach Verwendung als Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v oder h.

(13) Die Abs. 1 bis 12 sind nicht anzuwenden auf:

1. Vertragsbedienstete, die sich in einer Verwendung befinden, die dem Entlohnungsschema K zuzuordnen ist,
2. Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, wenn ihre Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen ist,
3. Vertragsbedienstete, die sich in einer Verwendung befinden, die bei Beamten dem E-Schema zuzuordnen ist,
4. Bundesbeamte, mit denen ein sondervertragliches Dienstverhältnis besteht und die deshalb im Beamtendienstverhältnis karenziert worden sind.

Art. 3 Z 20:

§ 96. (1)

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt, Daten aus den von § 280 Abs. 1 BDG 1979 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(3)

Art. 4 Z 1:

§ 4. (1) bis (3)

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

1.
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung gebührt oder
3.
- (5)

Vorgeschlagene Fassung:

.....

Art. 3 Z 20:

§ 96. (1)

(2) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, Daten aus den von § 280 Abs. 1 BDG 1979 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(3)

Pensionsgesetz 1965

Art. 4 Z 1:

§ 4. (1) bis (3)

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

1.
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft erlittenen Dienst- oder Arbeitsunfall oder eine in einem solchen Dienstverhältnis aufgetretene Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gebührt, oder,
3.
- (5)

Geltende Fassung:**Art. 4 Z 2 und 3:****§ 17. (1) bis (4)**

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegspferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
2. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengegesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
3.

(5)**Art. 4 Z 4:****§ 26. (1)**

- (2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus
1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
 2. den anderen Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 des Anspruchsberechtigten,
 3. den Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
 4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.

(3)**Art. 4 Z 5:****§ 58. (1) bis (23)**

(24) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:

1. bis 4.
- 4a. § 15 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Art. 4 Z 11a des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, § 15a Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 62e Abs. 12 mit 1. Jänner 2000,
5. die §§ 3a bis 5 samt Überschriften in der Fassung des Art. 4 Z 3 dieses Bundesgesetzes, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Art. 4 Z 11b dieses Bundesgesetzes, § 15b Abs. 1, § 25a samt

Vorgeschlagene Fassung:**Art. 4 Z 2 und 3:****§ 17. (1) bis (4)**

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegspferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
2. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengegesetz 1992, BGBl. Nr. 422,
3.

(5)**Art. 4 Z 4:****§ 26. (1)**

- (2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus
1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
 2. den anderen Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 des Anspruchsberechtigten,
 3. den Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind,
 4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen,
 5. wiederkehrenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3)**Art. 4 Z 5:****§ 58. (1) bis (23)**

(24) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:

1. bis 4.
- 4a. § 15 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Art. 4 Z 11a des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, § 15a Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 62e Abs. 2 und 12 mit 1. Jänner 2000,
5. die §§ 3a bis 5 samt Überschriften in der Fassung des Art. 4 Z 3 dieses Bundesgesetzes, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 3 bis 6 in der

Geltende Fassung:

Überschrift, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 3, § 62d Abs. 2 und § 62e Abs. 1 bis 6 und 10 sowie die Aufhebung des § 12 samt Überschrift, des § 15b Abs. 1 Z 3 und des § 22 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003.

(25)

Art. 4 Z 8:

Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000

§ 62i. (1) Beträgt das Gesamtpensionseinkommen einer Person zum 31. Dezember 1999 nicht mehr als 22 500 S monatlich, so ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000 abweichend von § 41 Abs. 2 und 3 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen,

1. wenn es nicht mehr als 7 000 S monatlich beträgt, um 1,5%;
2. wenn es über 7 000 S bis zu 8 000 S monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der sich aus der Summe des Betrages des Prozentsatzes nach Z 1 und jenem Betrag ergibt, der sich im Verhältnis des um 7 000 verminderten Gesamtpensionseinkommenswertes zur Zahl 1 000 errechnet;
3. wenn es über 8 000 S bis zu 9 750 S monatlich beträgt, um 200 S;
4. wenn es über 9 750 S bis zu 10 400 S monatlich beträgt, um jenen Betrag, der sich aus der Verminderung des Erhöhungsbetrages nach Z 3 um zehn Groschen für jeden Schilling, der 9 750 S übersteigt, ergibt;
5. wenn es über 10 400 S bis zu 22 500 S monatlich beträgt, um 135 S.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 sind sämtliche Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung nach diesem Bundesgesetz – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage – und nach dem Nebengebührenzulagengesetz um den sich aus Abs. 1 Z 1 oder 2 ergebenden Prozentsatz zu erhöhen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 bis 5 ist nur der Ruhe- oder Versorgungsgenuss um den sich aus Abs. 1 Z 3 bis 5 ergebenden Betrag zu erhöhen. Sonstige Bestandteile des Ruhe- oder Versorgungsbezuges sind nicht zu erhöhen.

(4) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen nach diesem Bundesgesetz – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage – und nach dem Nebengebührenzulagengesetz, auf die am 31. Dezember 1999 Anspruch bestand.

(5) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen nach diesem Bundesgesetz, so ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 Z 3 bis 5 auf jede einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

Fassung des Art. 4 Z 11b dieses Bundesgesetzes, § 15b Abs. 1, § 25a samt Überschrift, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 3, § 62d Abs. 2 und § 62e Abs. 1, 3 bis 6 und 10 sowie die Aufhebung des § 12 samt Überschrift, des § 15b Abs. 1 Z 3 und des § 22 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003.

(25)

Art. 4 Z 8:

Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000

§ 62i. (1) Beträgt eine monatlich wiederkehrende Geldleistung nach diesem Bundesgesetz nicht mehr als 22 500 S monatlich, so ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000 abweichend von § 41 Abs. 2 und 3 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Die monatlich wiederkehrende Geldleistung ist zu erhöhen,

1. wenn sie nicht mehr als 7 000 S monatlich beträgt, um 1,5%;
2. wenn sie über 7 000 S bis zu 8 000 S monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der sich aus der Summe des Betrages des Prozentsatzes nach Z 1 und jenem Betrag ergibt, der sich im Verhältnis des um 7 000 verminderten Gesamtpensionseinkommenswertes zur Zahl 1 000 errechnet;
3. wenn sie über 8 000 S bis zu 9 750 S monatlich beträgt, um 200 S;
4. wenn sie über 9 750 S bis zu 10 400 S monatlich beträgt, um jenen Betrag, der sich aus der Verminderung des Erhöhungsbetrages nach Z 3 um zehn Groschen für jeden Schilling, der 9 750 S übersteigt, ergibt;
5. wenn sie über 10 400 S bis zu 22 500 S monatlich beträgt, um 135 S.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 sind sämtliche Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung nach diesem Bundesgesetz – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage – und nach dem Nebengebührenzulagengesetz um den sich aus Abs. 1 Z 1 oder 2 ergebenden Prozentsatz zu erhöhen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 bis 5 ist nur die Grundleistung (Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder entsprechende Leistung) um den sich aus Abs. 1 Z 3 bis 5 ergebenden Betrag zu erhöhen. Sonstige Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung sind nicht zu erhöhen.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:***Art. 4 Z 9:***Besondere Übergangsbestimmungen für Wachebeamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene**

§ 65. § 140 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die Bemessung des Ruhegenusses von Beamten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf die Bemessung des Versorgungsgenusses von Hinterbliebenen nach solchen Beamten nicht anzuwenden.

Besondere Übergangsbestimmungen für Staatsanwälte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene

§ 66. (1) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 3 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(2) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Jänner 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(3) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Art. 5 Z 1:

§ 5. (1) bis (2)

(3) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt

1.

2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen vorübergehender oder dauernder Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung gebührt oder

3.

(4)

Bundestheaterpensionsgesetz*Art. 5 Z 1:*

§ 5. (1) bis (2)

(3) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt

1.

2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen vorübergehender oder dauernder Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft erlittenen Dienst- oder Arbeitsunfall oder eine in einem solchen Dienstverhältnis aufgetretene Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gebührt, oder,

3.

(4)

Geltende Fassung:**Art. 6 Z 2:**

§ 3. (1) Es werden eingereiht:

- 1. bis 3.
- 4. in die Gebührenstufe 3:
 - a)
 - b) aa) bis dd)
 - ee) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III bzw. R 2 und R 3 sowie Richter und Staatsanwälte mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 2b fallen,
 - c)
- (2)

Art. 6 Z 3:

§ 7. (1) bis (4)

(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte wünscht, der Gegenwert der Bahn-Kontokarte, den ein privater Benutzer nach den Tarifbestimmungen der ÖBB zu entrichten hätte, auszuzahlen. Hiermit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiwdurch nicht berührt. Voraussetzung für eine Auszahlung des Gegenwertes der Bahn-Kontokarte 1. Wagenklasse ist der Nachweis der tatsächlichen Benützung dieser Wagenklasse.

(6)

Art. 6 Z 4:

§ 22. (1)

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

- 1.
- 2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
 - a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten oder früherem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - b) für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - c) für die übrigen Beamten 25 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

Reisegebührenvorschrift 1955**Vorgeschlagene Fassung:****Art. 6 Z 2:**

§ 3. (1) Es werden eingereiht:

- 1. bis 3.
- 4. in die Gebührenstufe 3:
 - a)
 - b) aa) bis dd)
 - ee) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III bzw. R 2, R 3, St 2 und St 3 sowie Richter und Staatsanwälte mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 2b fallen,
 - c)
- (2)

Art. 6 Z 3:

§ 7. (1) bis (4)

(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen nach den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Ermäßigungskarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte wünscht, der Gegenwert der Ermäßigungskarte, den ein privater Benutzer nach den Tarifbestimmungen der ÖBB zu entrichten hätte, auszuzahlen. Hiermit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiwdurch nicht berührt. Voraussetzung für eine Auszahlung des Gegenwertes der Ermäßigungskarte für die 1. Wagenklasse ist der Nachweis der tatsächlichen Benützung dieser Wagenklasse.

(6)

Art. 6 Z 4:

§ 22. (1)

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

- 1.
- 2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
 - a) für Beamte 75% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13, wenn
 - aa) ihnen mindestens eine Kinderzulage gebührt oder
 - bb) ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage für ein gemeinsames Kind gebührt oder
 - cc) ihrem früheren Ehegatten mindestens eine Kinderzulage für ein gemeinsames Kind gebührt,
 - b) für verheiratete Beamte in den übrigen Fällen 50% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - c) für die übrigen Beamten 25% der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

Geltende Fassung:

(3)

*Art. 7 Z 2:***§ 44. (1)**

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes V ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, sofern aber Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

*Art. 8 Z 1:***§ 2. (1) bis (2)**

(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 67,21% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

(4)

§ 12. (1) bis (4)

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, während der der jeweilige Elternteil auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 67,21% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(6)

Art. 9 Z 1:

§ 10. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 und 6 Z 1 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 4 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 5, 7 und 8 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

(3)

Bundes-Personalvertretungsgesetz*Art. 7 Z 2:***§ 44. (1)**

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes V ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sofern aber Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Karenzurlaubsgeldgesetz*Art. 8 Z 1:***§ 2. (1) bis (2)**

(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 68,15% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

(4)

§ 12. (1) bis (4)

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, während der der jeweilige Elternteil auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 68,15% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(6)

Überbrückungshilfengesetz*Art. 9 Z 1:*

§ 10. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 und 6 Z 1 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 4 und 5 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 6 Z 2 ist, soweit die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit es sich jedoch um

Geltende Fassung:

(4) Mit der Vollziehung des § 6 Z 2 ist, soweit die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder anderen Fachschulen betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Art. 13 Z 2:

ARTIKEL VI

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) und (2)

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Art. 13 Z 3:

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. bis 3.

4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder

b)

5.

(2)

Art. 13 Z 4:

§ 16. (1) bis (5)

(6) Hat der Kandidat das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.

Art. 13 Z 5:

§ 26. (1)

Vorgeschlagene Fassung:

Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder anderen Fachschulen betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 7 und 8 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Richterdienstgesetz

Art. 13 Z 2:

ARTIKEL VI

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) und (2)

(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Art. 13 Z 3:

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. bis 3.

4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder

b)

5.

(2)

Art. 13 Z 4:

§ 16. (1) bis (5)

(6) Hat der Kandidat das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.

Art. 13 Z 5:

§ 26. (1)

Geltende Fassung:

(2) Die ordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für die im § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt werden.

(3)

Art. 15 Z 2:

§ 123. (1) bis (32)

(33) § 40 Abs. 4 Z 2, § 44d Abs. 3, § 58b Abs. 2, § 59 Abs. 1 Z 2, § 59a Abs. 3, § 106 Abs. 2 Z 9, § 115 Abs. 6 Z 2 und § 119a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 6/2000 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Art. 15 Z 4:

§ 124. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

(3)

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984**Art. 15 Z 2:**

§ 123. (1) bis (32)

(33) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 6/2000 treten in Kraft:

1. § 40 Abs. 4 Z 2, § 44d Abs. 3, § 58b Abs. 2, § 59 Abs. 1 Z 2, § 59a Abs. 3, § 106 Abs. 2 Z 9 und § 119a mit 1. Jänner 2000,
2. § 115 Abs. 6 Z 2 mit 1. Jänner 2003.

Art. 15 Z 4:

§ 124. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen.

(3)

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985**Art. 16 Z 1:**

§ 127. (1) bis (23)

Art. 16 Z 1:

§ 127. (1) bis (23)

(24) § 40 Abs. 4 Z 2, § 48 Abs. 3, § 65b Abs. 2, § 66 Abs. 1 Z 2, § 66a Abs. 3 Z 2 lit. a, § 121 Abs. 7 Z 2 und § 124a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 6/2000 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Art. 16 Z 3:

§ 128. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

(3)

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Universitätsprofessoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für die im § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt werden.

(3)

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984**Art. 15 Z 2:**

§ 123. (1) bis (32)

(33) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 6/2000 treten in Kraft:

1. § 40 Abs. 4 Z 2, § 44d Abs. 3, § 58b Abs. 2, § 59 Abs. 1 Z 2, § 59a Abs. 3, § 106 Abs. 2 Z 9 und § 119a mit 1. Jänner 2000,
2. § 115 Abs. 6 Z 2 mit 1. Jänner 2003.

Art. 15 Z 4:

§ 124. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen.

(3)

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985**Art. 16 Z 1:**

§ 127. (1) bis (23)

(24) § 40 Abs. 4 Z 2, § 48 Abs. 3, § 65b Abs. 2, § 66 Abs. 1 Z 2, § 66a Abs. 3 Z 2 lit. a, § 121 Abs. 7 Z 2 und § 124a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 6/2000 treten mit 1. Jänner 2000, § 121 Abs. 7 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 123/1998 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Art. 16 Z 3:

§ 128. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind – soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen.

(3)

- 30 -

Geltende Fassung:

Art. 17 Z 2:

§ 7. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 2 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Art. 18 Z 2:

§ 6. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 1 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Art. 20 Z 2:

Ausnahme

§ 20. Die im Wirkungsbereich der Bundesminister für Finanzen, für Inneres, für Justiz, für Landesverteidigung und für Verkehr bestehenden Ausbildungseinrichtungen bleiben unberührt.

Art. 21 Z 1:

Unterkunfts- und Verpflegszuschlag

§ 11. Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegszuschlages ist nach Maßgabe des § 4 Z 7 durch den jeweils zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

Landesvertragslehrergesetz 1966

Vorgeschlagene Fassung:

Art. 17 Z 2:

§ 7. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 2 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz

Art. 18 Z 2:

§ 6. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 1 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Verwaltungskademiegesetz

Art. 20 Z 2:

Ausnahme

§ 20. Die im Wirkungsbereich der Bundesminister für Finanzen, für Inneres, für Justiz und für Landesverteidigung bestehenden Ausbildungseinrichtungen bleiben unberührt.

Auslandszulagengesetz

Art. 21 Z 1:

Unterkunfts- und Verpflegszuschlag

§ 11. Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegszuschlages ist nach Maßgabe des § 4 Z 7 durch den jeweils zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport festzusetzen.

Geltende Fassung:

Art. 22 Z 2:

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der nach § 1 Abs. 2 zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, in Angelegenheiten des § 11 jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.

Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte

Art. 23 Z 1:

Sonderbestimmungen für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und deren Tochterunternehmen

§ 9. (1) Für die Dauer des Karenzurlaubes nach § 2 hat der Beamte gegenüber der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen in Höhe von 80%

1. des Monatsbezuges gemäß § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, der seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Karenzierung entspricht, und
2. der Sonderzahlungen.

(2) Der von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, an den Bund zu leistende Ersatzbetrag nach § 3 beträgt für jeden nach § 2 karenzierten Beamten 130 000 S.

Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz

Art. 22 Z 2:

Vorgeschlagene Fassung:

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der nach § 1 Abs. 2 zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport, in Angelegenheiten des § 11 jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.

Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte

Art. 23 Z 1:

Sonderbestimmungen für die Österreichische Post Aktiengesellschaft und die Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie deren Tochter- und Nachfolgeunternehmen

§ 9. (1) Für die Dauer des Karenzurlaubes nach § 2 hat der Beamte gegenüber demjenigen Unternehmen, dem er zur gemäß § 17 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBI. Nr. 201/1996, zur Dienstleistung zugewiesen ist, Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen in Höhe von 80%

1. des Monatsbezuges gemäß § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, der seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Karenzierung entspricht, und
2. der Sonderzahlungen.

(2) Anstelle der Weiterzahlung eines Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes nach § 3 hat das Unternehmen, dem der Beamte gemäß § 17 PTSD zur Dienstleistung zugewiesen ist, anlässlich jedes Karenzurlaubes nach § 2 einen Ersatzbetrag von 130 000 S an den Bund zu leisten. Der Ersatzbetrag ist jeweils mit Antritt des Karenzurlaubes fällig.